



Bauen für Alle!

BARRIERE *frei*

Checkliste für barrierefreies Bauen



Impressum:

Herausgeber:

Kreis Minden-Lübbecke
- Sozialamt -
Koordinationsstelle für Behinderten- und Seniorenbelange
Portastraße 13, 32423 Minden

Stadt Minden
- Fachbereich Soziales -
Büro für Senioren- und Behindertenbelange
Großer Domhof 1+2, 32423 Minden

März 2005

Text und Layout:

Arbeitskreis der
BehindertenkoordinatorInnen und Behindertenbeauftragten NRW

Geschäftsstelle: Doris Rüter
Stadt Münster
Sozialamt
48127 Münster

Im Arbeitskreis sind BehindertenkoordinatorInnen und
Behindertenbeauftragte aus vielen Städten und Kreisen in Nordrhein-
Westfalen vertreten. Eine Liste aller Mitglieder ist im Internet unter
www.muenster.de/komm (dort unter „Publikationen“) zu finden.

Zeichnungen:

Martina Gleiß, Stadt Hagen

Der Nachdruck der Checkliste oder einzelner Kapitel ist – unter Angabe
der Quelle - ausdrücklich erwünscht; eine besondere Erlaubnis ist nicht
erforderlich.

Unter www.minden.de und www.minden-luebbecke.de kann die
Checkliste im Internet abgerufen werden.

Vorwort Kreis Minden-Lübbecke

Bauen bestimmt in unserer Gesellschaft das Leben in der Zukunft entscheidend mit. Angesichts der demographischen und gesellschaftlichen Entwicklung ist ein zentrales Element zukunftsgerichteter Architektur die Barrierefreiheit aller Bauten.

Die Bürgerinnen und Bürger sind immer stärker an Bauweisen und Wohnformen interessiert, die dauerhaft ein weitgehend selbständiges Leben ermöglichen. Von Architekten, Ingenieuren, Planern und Handwerkern in privaten Unternehmen und in Behörden werden daher zunehmend Kompetenz und Fachwissen im Bereich des barrierefreien Bauens verlangt.

Die vorliegende Broschüre informiert über Grundlagen des barrierefreien Bauens und gibt detaillierte Tipps für die Planung. Sie wurde vom Arbeitskreis der Behindertenkoordinatoren und -beauftragten NRW zusammengestellt, in dem neben dem Kreis Minden-Lübbecke auch die Stadt Minden vertreten ist.

Bereits auf den ersten Seiten wird deutlich, dass nicht nur Menschen mit Behinderungen und alte Menschen von Barrierefreiheit profitieren, sondern ebenso Eltern mit Kinderwagen und Menschen mit vorübergehenden Einschränkungen des Bewegungsapparates, wie nach Unfällen oder Stürzen.

Aber nicht nur diese Gruppen profitieren von Barrierefreiheit:

Wenn Geschäftsleute und Ladeninhaber ihre Geschäfte barrierefrei gestalten, bedeutet dies die Erweiterung ihres Kundenkreises. So wird Barrierefreiheit zu einem Gewinn für Alle.

Mit der Herausgabe dieses Ratgebers möchte ich alle, die an Planung, Bau und Gestaltung beteiligt sind, ermutigen, sich diesen Anforderungen zu stellen und zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Mühlenkreis beizutragen.



Wilhelm Krömer
(Landrat)

Vorwort Stadt Minden

Mobilität ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für die Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben.

Die Herstellung und Sicherung von Barrierefreiheit ist somit ein wichtiges kommunales Anliegen. Barrierefreiheit bedeutet eine bessere Lebensqualität für alle Bürgerinnen und Bürger.

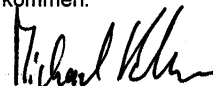
Wie Sie dieser Broschüre entnehmen können, heißt Barrierefreiheit dabei mehr als einen ebenerdigen Eingang für Rollstuhlfahrer/innen einzurichten. Sehbehinderte Menschen verzweifeln vor zu kleinen Hinweisschildern oder hörbehinderte Menschen vermissen technische Ausstattungen, um z. B. einem Vortrag folgen zu können.

Im Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen Nordrhein-Westfalen, das am 01.01.2004 in Kraft getreten ist, wird Barrierefreiheit definiert als die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Was diese Definition in die Praxis umgesetzt bedeutet, zeigt Ihnen die Broschüre sehr anschaulich.

Trotz gesetzlicher Vorgaben ist im öffentlichen wie auch im privaten Bereich barrierefreies Bauen und Planen noch immer keine Selbstverständlichkeit.

In der Stadt Minden wirkt u. a. der Beirat für Menschen mit Behinderungen darauf hin, den Gedanken der Barrierefreiheit stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Er gibt seine Anregungen zum Thema an die Verwaltung und politischen Ausschüsse der Stadt weiter.

Ich hoffe, dass die Broschüre ihr Interesse geweckt hat, sich eingehender mit der Thematik zu beschäftigen und dazu beiträgt, dem Ziel der Barrierefreiheit in unserer Stadt und im Mühlenkreis näher zu kommen.

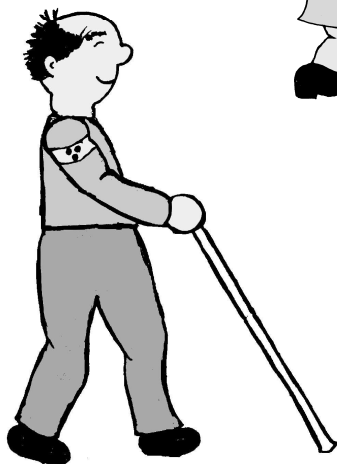
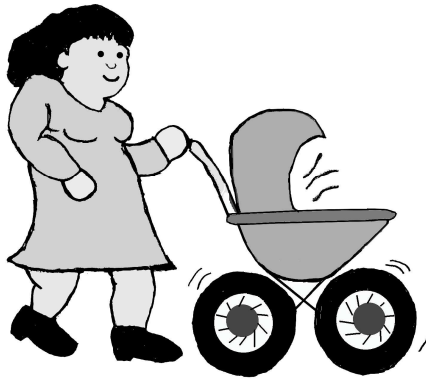
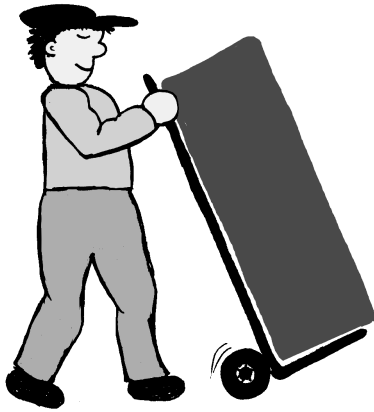


Michael Buhre
(Bürgermeister)

Barrierefreies Planen und Bauen im öffentlichen Bereich

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung.....	6
II	Öffentlich zugängliche Gebäude	9
	1. Zugänge an und in Gebäuden.....	10
	2. Informations- und Orientierungssysteme.....	12
	3. Rampen.....	14
	4. Türen.....	15
	5. Aufzüge	17
	6. Treppen.....	19
	7. Versamlungs- und Besprechungsräume	20
	8. Toiletten.....	21
	Umbau öffentlicher Toiletten	25
	9. Duschen	26
	10. Umkleidebereiche.....	28
	11. Elektrische Ausstattung	29
	12. Zusätzliche Kriterien für Dienstleistungsbetriebe und Hotelzimmer..	30
	13. Serviceleistungen	32
III	Öffentliche Verkehrsanlagen und Plätze	34
	1. Gehwege, Plätze und Überwege	35
	2. Lichtsignalanlagen für Fußgänger	38
	3. Haltestellen / Ausstattung von Bussen	40
	4. Parkplätze	43
	5. Grünanlagen.....	44
	6. Spielplätze.....	45
	7. Brücken und Rampen im freien Gelände.....	47
	8. Baustellen.....	48
	9. Öffentliche Telefonzellen	49
IV	Barrierefreier Wohnungsbau	50
V	Hinweise zur kontrastreichen Gestaltung	51
VI	Rechtliche Grundlagen	52
	1. Gesetzliche Definition „Barrierefreiheit“	52
	2. Landesbauordnung NRW	53
	3. Weitere Gesetze.....	54
	4. DIN-Normen und andere Normen	55
VII	Anhang	56
	Literaturhinweise	56
	Weitere Informationen / Kontaktadressen	64
	Anregungen und Wünsche	66



I Einleitung

BARRIEREfrei – Bauen für Alle

Bevor **Sie** richtig loslegen, bevor **Sie** sich intensiv mit der Broschüre beschäftigen, möchten wir **Sie** bitten, zu den Zeichnungen auf der linken Seite zu gehen. Schauen **Sie** sich in Ruhe die Zeichnungen an. Schließen **Sie Ihre** Augen. Welches der Bilder kommt **Ihnen** spontan wieder in den Sinn? Welches Bild bringen **Sie** am ehesten mit dem Begriff **Behinderung** in Verbindung?

den **R**ollstuhlfahrer

oder

die **F**rau mit **K**inderwagen

- in Verknüpfung mit dem Begriff **Behinderung** eine weit verbreitete Reaktion. In diesem Fall würden wir **Sie** im Nachfolgenden gerne sensibilisieren, dass Barrieren viele Menschen einschränken und eben nicht nur die Rollstuhlfahrer.

- für die bereits normale Treppenstufen zu einer hohen Hürde werden können.

Egal welches Bild Ihnen in den Sinn gekommen ist, jedes verdeutlicht auf sehr anschauliche Weise:

Behindert ist man nicht, behindert wird man !

Barrieren und Hindernisse sind in unserem Alltag für viele Menschen in unterschiedlicher Weise erleb- und fühlbar.

Für

- ➔ die **Mutter** mit Kinderwagen
- ➔ das **Kleinkind**, das gerade erst Treppensteigen lernt
- ➔ den **sehbehinderten Mann**, der verzweifelt nach einem für ihn lesbaren Hinweisschild sucht
- ➔ die **Frau mit Leseschwäche**, die vor dem Fahrscheinautomaten kapituliert
- ➔ den **begeisterten Sportler** - seit gestern mit Gipsbein unterwegs
- ➔ **Herrn und Frau Schmidt**, die nach ihrem Urlaub alle Hände voll Reisegepäck haben
- ➔ **Herrn Fritz**, dessen Leibesfülle ihn nicht nur beim Treppensteigen ins Schwitzen bringt - für den auch schmale Türen ein Hindernis darstellen
- ➔ die **alte Frau Liebknecht**, die in ihrem Alter nur noch mit einer Gehhilfe gehen kann
- ➔ den **hörbehinderten Jungen**, der beim Kinobesuch mit seinen Freunden nur wenig zu hören bekommt
- ➔ **Herrn Meister**, der durch sein Gelenkrheuma Schwierigkeiten hat, kleine Knöpfe zu drücken oder mit der Karte Geld abzuheben

All diese Menschen haben aber eins gemeinsam:

Sie möchten ein eigenständiges, möglichst "normales" Leben führen. Sie möchten ohne Hilfe in ihre Wohnung und in die von Freunden und Verwandten gelangen. Sie möchten einkaufen, Ämter- und Behördengänge erledigen, zur Ärztin oder zum Krankengymnasten gehen, durch die Stadt bummeln, ein Café besuchen, Urlaub machen, **ohne Hindernisse** überwinden zu müssen. Sie wünschen sich, ohne Hilfe das WC benutzen oder sich versorgen zu können. Sie möchten ins Kino gehen und ins Konzert, in den Jugendclub, auf den Kinderspielplatz und ins Schwimmbad. Damit das möglich ist, sind sie auf eine barrierefreie Umwelt angewiesen.

Der Begriff der Barrierefreiheit ist seit dem 01.05.2002 erstmalig in einem deutschen Gesetz definiert, nämlich im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG):

§ 4 BGG

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Diese gesetzliche Definition zeigt, dass zunehmend ein Bewusstsein für die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Bereiche entsteht. Das Engagement der gesamten Gesellschaft ist gefordert, um noch bestehende Barrieren abzubauen und eine umfassende Barrierefreiheit zu verwirklichen.

Uns ist wichtig, mit dieser Broschüre für ein **barrierefreies, menschengerechtes Planen und Bauen** zu werben und gleichzeitig zu informieren und Sie

- ◆ als Bürgerin und Bürger
- ◆ als ArchitektIn und Wohnungsbauträger
- ◆ als potentielle Bauherren im öffentlichen Bereich
- ◆ als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stadt- und Gemeindeverwaltungen genauso wie als Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderates

also Sie alle, die Sie in Ihrem persönlichen Umfeld oder Arbeitsbereich auf barrierefreies Planen und Bauen Einfluss nehmen können, für die Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft zu gewinnen.

SIE können

- ➔ **als BürgerIn und Betroffene** öffentliche Bauvorhaben einsehen und gegebenenfalls Einspruch dagegen erheben oder Bedenken anmelden. Solche Bedenken müssen dann diskutiert werden.
- ➔ **als privater Bauherr oder InvestorIn** Ihr Haus von vornherein so planen, dass Sie es auch im Alter uneingeschränkt nutzen oder Besuch von Freunden mit Behinderungen bekommen können.
- ➔ **als ArchitektIn** bei jedem Projekt beweisen, dass barrierefreies Bauen und ansprechende Gestaltung sich nicht widersprechen müssen.
- ➔ **als MitarbeiterIn der Verwaltung** Bauprojekte anhand unserer Checkliste auf Barrierefreiheit überprüfen und eine Genehmigung von der Erfüllung dieser Richtlinien abhängig machen.
- ➔ **als Mitglied im Stadtrat** Bauvorhaben in Ihrer Stadt ebenfalls daraufhin überprüfen.
Denken Sie an die Vorbildwirkung der Stadt bei eigenen Vorhaben und an die Möglichkeit, die Sie durch Gewährung von städtischen Zuschüssen haben.
- ➔ **als Handwerker und Gewerbetreibende** mit entsprechenden Produkten werben: gut zu bedienende Schalter, Griffe und Armaturen, trittsichere Fliesen und Bodenbeläge, Sanitärobjekte, Möbel, Büro- und Kücheneinrichtungen, die flexibel auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Menschen eingehen.

Barrierefreies Planen und Bauen ist ein **Planen und Bauen für alle Menschen**, eine **Architektur für heute und morgen!** Es ermöglicht allen Menschen ein weitgehend gefahrloses, hindernisfreies Erreichen und die Nutzung aller für Menschen bestimmten Wege und Gebäude. Es ist langfristig gesehen auch **kostengünstiger** als alle anderen Formen des Bauens und **es schließt niemanden aus**.

Den Anregungen in der Broschüre liegen die DIN-Normen 18024 - 1 und 2 zugrunde. In einigen ausgesuchten Bereichen gehen sie auch darüber hinaus. Dabei wurden insbesondere Anregungen berücksichtigt, die seit der ersten Auflage der Checkliste im September 2001 von den unterschiedlichen Nutzern und Nutzerinnen gegeben wurden.

Die Checkliste gibt einen **ersten Einblick** in das Thema „Barrierefreies Planen und Bauen“, hat jedoch nicht den Anspruch, abschließend zu allen Themen des barrierefreien Bauens zu informieren. Vielmehr gibt das Literaturverzeichnis Hinweise, wo weitere Informationen zu beziehen sind.

Die Checkliste ersetzt nicht die rechtzeitige **Abstimmung von geplanten Bauvorhaben mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen**, z.B. durch Beteiligung des Behindertenbeirates. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass nur eine solche **rechtzeitige Beteiligung** eine umfassende barrierefreie Gestaltung gewährleistet.

Ist Ihre Neugier geweckt? Dann viel Freude bei der Entdeckung barrierefreier Lebensräume!

II Öffentlich zugängliche Gebäude

1. Zugänge an und in Gebäuden	10
2. Informations- und Orientierungssysteme	12
3. Rampen	14
4. Türen	15
5. Aufzüge	17
6. Treppen	19
7. Versamlungs- und Besprechungsräume	20
8. Toiletten.....	21
Umbau öffentlicher Toiletten	25
9. Duschen	26
10. Umkleidebereiche	28
11. Elektrische Ausstattung	29
12. Zusätzliche Kriterien für Dienstleistungsbetriebe und Hotelzimmer	30
13. Serviceleistungen	32

1. Zugänge an und in Gebäuden

☐ Hausnummer

- groß, beleuchtet
- von der Straße aus zu lesen

☐ Zugänge

- schwellenfrei gestalten
- kontrastreich gestalten
- Sprechanlage, Klingel und Briefkasten
 - in 85 cm Höhe
 - kontrastreich gestalten
 - müssen taktil erfassbar sein

wünschenswert:

- Hauseingang überdachen
- optische oder taktile Signale für hörbehinderte Menschen vorsehen (z.B. für die Sprechanlage, Türeinlass mit spürbarem Summer)

☐ Stufen, Podeste und sonstige Hindernisse

- vermeiden, zumindest aber kontrastreich kennzeichnen
- „Poller“, Blumenkübel etc. mindestens 100 cm Abstand untereinander

☐ Eingangsbereiche, Treppen, Flure

- hell beleuchten, blendfrei
- übersichtlich gestalten, kontrastreich
- übersichtliche Wegweisung / Auskunftsschilder
- keine Sparschaltung / Notbeleuchtung in Haupttreppenhäusern und -fluren
- leicht auffindbare Lichtschalter

☐ Bodenbeläge und Wände

- farblich kontrastierend absetzen
- Türrahmen kontrastreich zur Wand und tastbar
- trittschallarme Bodenbeläge

☐ Flurbreiten

- mindestens 150 cm bei in den Raum schlagenden Türen und
- mindestens 180 cm bei in den Flur schlagenden Türen

☐ Unterschiedliche Bereiche

- durch kontrastreiche Gestaltung der Bodenbeläge, Wände und Decken gliedern
- evtl. Handläufe in Fluren anbringen

☐ Rezeption

- stufenlos erreichbar
- Thekenhöhe 85 cm, unterfahrbar mit einer lichten Höhe von mindestens 67 cm und einer Tiefe von mehr als 30 cm
- Bewegungsflächen für Menschen im Rollstuhl 150 cm x 150 cm
- Hör- / Kommunikationshilfen vorsehen, z.B. Induktionsschleifen, transportable Anlage oder Infrarotanlage, Textanzeigen
- Informationen in leicht verständlicher Sprache anbieten
- alle Informationen auch für blinde, seh- und hörbehinderte Menschen zugänglich gestalten (z.B. als Textversion, sowohl in Großschrift als auch evtl. auf CD und auf Hörkassette)

- ☐ **Wartezonen**
 - mit optischem und akustischem Aufruf versehen
 - Sitzbänke vorsehen
 - Plätze für Rollstühle vorsehen

- ☐ **Automaten / Bedienungselemente**
 - gegebenenfalls unterfahrbar (mit einer lichten Höhe von mindestens 67 cm und einer Tiefe von mehr als 30 cm)
 - Bedienelemente in Höhe von ca. 85 cm
 - 50 cm von Innenwinkeln entfernt
 - Bewegungsfläche für Menschen im Rollstuhl 150 cm x 150 cm
 - durch Kontrastfarben deutlich machen
 - Tasten großflächig mit taktilen Hinweisen
 - Informationen auch in Brailleschrift und tastbarer Schrift
 - keine Sensortasten
 - akustische Ansagen und optische Anzeigen
 - gut lesbares und blendfreies Display

- ☐ **Absperrschranken**
 - vermeiden
 - wenn unumgänglich:
 - Schrankenabstand bei versetzten Schranken mindestens 130 cm (Durchfahrt)
 - Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vor und hinter den Schranken vorsehen
 - müssen rechtzeitig mit dem Langstock ertastet werden können (z.B. durch 2. „Querbügel“ in der Schranke)
 - müssen ausreichend Abstand zu einer Steigung haben

- ☐ **Parkplätze**
 - siehe Kapitel III - Parkplätze, (Seite 43)

2. Informations- und Orientierungssysteme

☐ Besucherleitsystem

- eindeutige und gut sichtbare Beschilderung
- evtl. farbige Leitsysteme verwenden
- Orientierungshilfen durch tastbare Handlaufmarkierungen / Stockwerkanzeige

☐ Übersichtspläne bzw. Übersichtstafeln

- in ca. 120 - 130 cm Höhe anbringen / aufstellen
- Oberfläche blendfrei und kontrastreich
- ausreichend große und klare Schrift verwenden
- alle Informationen auch für blinde Menschen bereithalten
- Orientierungspläne in Brailleschrift und in erhabener Schrift
- evtl. Tastmodell im Eingangsbereich

☐ Visuelle Kennzeichnung

- im Außenbereich: Piktogramme 40 cm x 40 cm, kontrastreich gestalten
Schriften 10 - 14 cm
- im Innenbereich: Piktogramme und Schriften auch kleiner,
auf Farbkontraste achten

☐ Beschilderung

- Hinweis- und Raumbeschilderungen in tastbarer Schrift (mit prismenförmigem Querschnitt) und Brailleschrift
- Logos erhaben, tastbar
- Beschilderungen und Piktogramme so anordnen und ausrichten, dass sie auch den visuellen Bedürfnissen sehbehinderter Menschen entsprechen; auch die Bedürfnisse von RollstuhlfahrerInnen, sollten berücksichtigt werden (z.B. Schilder in angemessener Höhe anbringen)
- Hinweisschilder auf Behindertentoilette, WC mit Liege, Aufzüge usw. anbringen



- ☐ **Blindenleitsystem**
 - die übersichtliche innere Wegführung wird durch ein Leitsystem unterstützt
 - das Leitsystem besteht aus Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfeldern
 - sie führen sehbehinderte und blinde Menschen vom öffentlichen Verkehrsraum zu den Haupt- und Nebeneingängen und zu Informationstafeln mit taktilen Hinweisen
 - das Leitsystem weist bis in die ebenerdigen Flure bzw. bis zu den Aufzügen
 - alle funktionalen Elemente wie z.B. Rezeption, Sitzungsräume etc. sind in das Bodenleitsystem einzubeziehen
 - an Abzweigungen ändert sich die Struktur der Bodenindikatoren
 - an Treppen und Aufzügen ist durch Aufmerksamkeitsfelder auf diese hinzuweisen; das gleiche gilt für eventuelle Hindernisse und Gestaltungselemente wie Sitzecken, Blumenkästen etc.

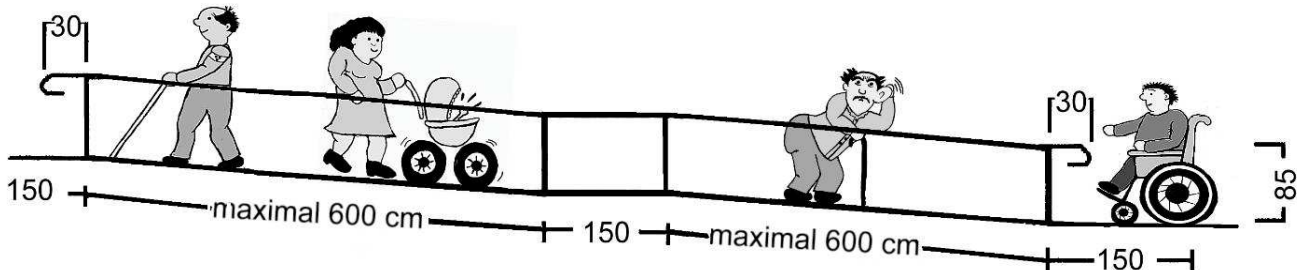
- ☐ **Fluchtwege**
 - ins Blindenleitsystem integrieren
 - durch besondere Lichtsignale (z.B. Lichtbänder in Fußleistenhöhe, richtungsweisende Beleuchtung) und durch Tonsignal kennzeichnen
 - sofern separate Fluchtwege für RollstuhlfahrerInnen bestehen, sind diese zu kennzeichnen

- ☐ **Brandmeldeanlage**
 - Installation von Blitzleuchten für hörbehinderte Menschen
 - Schallgeber für sehbehinderte und blinde Menschen für Alarmierung im Brandfall installieren; visuelle bzw. vibrotaktile Alarmierung vorhalten

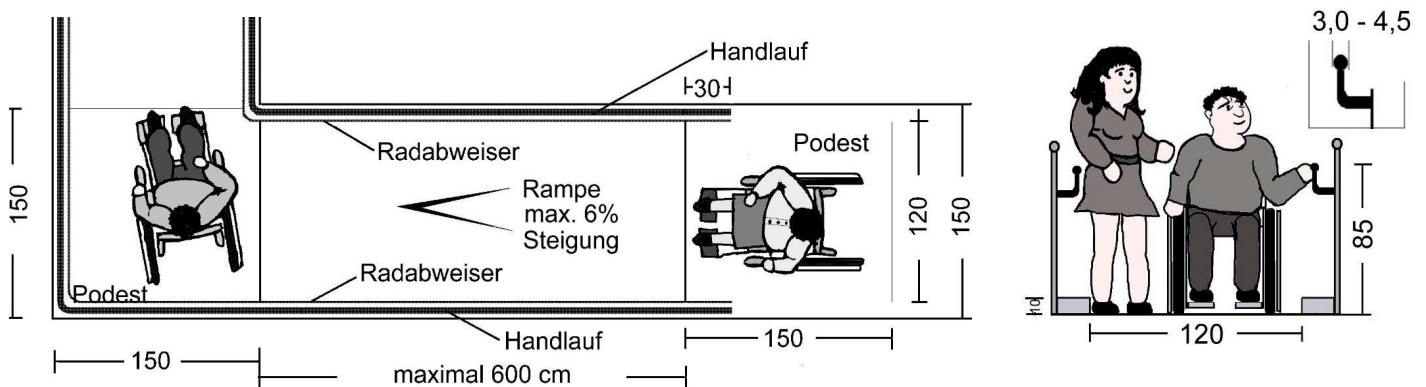
- ☐ **Notrufanlagen (sofern vorgesehen)**
 - Notruftaster im gesamten Gebäude installieren
 - Leuchtanzeige mit optischer und akustischer Rückmeldung „Hilfe kommt“
 - taktil und visuell gut auffindbar
 - Beschriftung in Brailleschrift und tastbarer Schrift

3. Rampen

- ☐ **Gefälle**
 - darf 6 % nicht überschreiten
 - kein Quergefälle
- ☐ **Oberflächenbeschaffenheit**
 - muss rutschsicher sein
- ☐ **Handläufe**
 - beidseitig anbringen
 - rutschsicher mit gutem Zugriff (Rundprofil 30 - 45 mm)
 - in 85 cm Höhe anbringen
 - 30 cm über An- und Austritt (Rampenende) hinaus anbringen
 - Breite zwischen den Handläufen mindestens 120 cm
- ☐ **Radabweiser**
 - beidseitig in Höhe von 10 cm an der Rampe und den Podesten anbringen (Rohre wegen Verkantungsgefahr vermeiden)
 - Breite zwischen den Radabweisern mindestens 120 cm
- ☐ **Zwischenpodeste**
 - bei längeren Rampen mindestens nach 6 Metern Zwischenpodest einrichten (150 cm x 150 cm)
- ☐ **Podeste vor Eingangstüren**
 - 150 cm x 150 cm, bei nach außen aufschlagenden Türen 300 cm x 150 cm



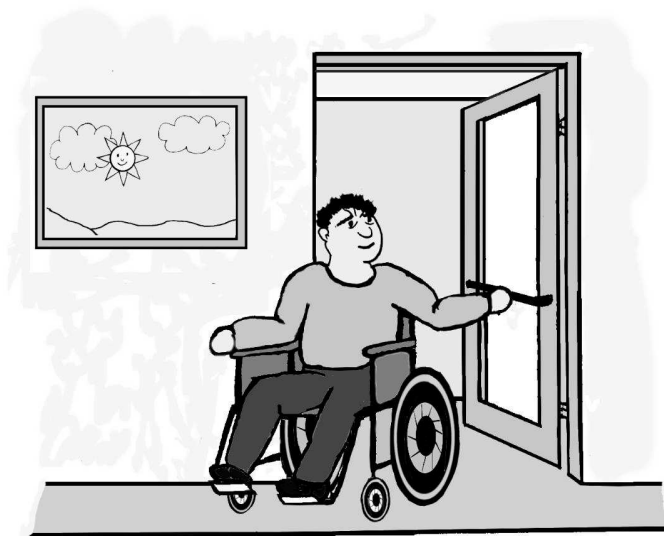
bei längeren Rampen Zwischenpodest 150 cm / 150 cm



4. Türen

- ☐ **Lichte Durchgangsbreite**
 - mindestens 90 cm, besser noch breiter
- ☐ **Lichte Höhe**
 - 210 - 220 cm
- ☐ **ohne Bodenschwellen**
- ☐ **Türrahmen**
 - kontrastreich zur Wand
 - tastbar
- ☐ **Automatiktüren**
 - grundsätzlich sind vorzugsweise Automatikschiebetüren einzubauen
 - alle schwergängigen Türen - insbesondere die Eingangstüren – sollten automatisch bei Annäherung öffnen oder sind mit Elektrotaster auszustatten
 - Taster für Öffnungsanforderung
 - sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür anzubringen
 - falls keine Wand vorhanden - Säule verwenden
 - Einbau entsprechend der bauaufsichtlichen Vorschriften
 - Automatiktür als solche kennzeichnen
 - Taster kontrastreich gestalten
 - Zeitintervall lang genug einstellen (insbesondere für gehbehinderte Menschen wichtig)
 - Sensorleisten / Lichtschranken sind an automatisch betriebenen Türen zur Vermeidung von Unfällen erforderlich
- ☐ **Brandschutztüren**
 - Ausstattung mit Elektrotaster
 - bei Offenhaltung der Türen aus betrieblichen Gründen sind bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen erforderlich (selbstschließend), z. B. Kombination Magnetschalter und Rauchmelder
- ☐ **Pendel- und Karusselldrehtüren mit und ohne automatischen Antrieb**
 - sind grundsätzlich zu vermeiden (Unfallgefahr und Hemmschwelle)
- ☐ **Drehflügeltüren („normale Türen“) ohne automatischen Antrieb**
 - auf Leichtgängigkeit achten
 - mit Zuziehstangen in 85 cm Höhe beidseitig versehen oder Türgriff verlängern
 - Stoßblech unten an der Tür anbringen (bis zu einer Höhe von 35 cm)
- ☐ **Türdrücker / -griffe**
 - in 85 cm Höhe mit abgerundeten Kanten
 - leichtgängig, beidseitig verlängert
 - in Kontrastfarben zum Hintergrund
 - mindestens 50 cm von einer Ecke entfernt

- ☐ **Ganzglastüren**
 - Sicherheitsmarkierungen anbringen
 - Außenränder kontrastreich gestalten
 - siehe auch vorherige Ausführungen
- ☐ **Windfänge**
 - mindestens 250 cm tief und 200 cm breit - besser 300 cm breit
 - bei Schiebetüranlagen mindestens 150 cm x 150 cm
- ☐ **Panikverschlüsse**
 - an 2-flügeligen Türen in Flucht- und Rettungswegen in Türklinkenhöhe
- ☐ **Fußmatten und Abstreifroste**
 - berollbar und gehhilfengerecht („kleines Gitter“)
- ☐ **Bürotüren**
 - für hörbehinderte MitarbeiterInnen möglichst mit Sichtmöglichkeit gestalten



Tür mit Zuziehstange

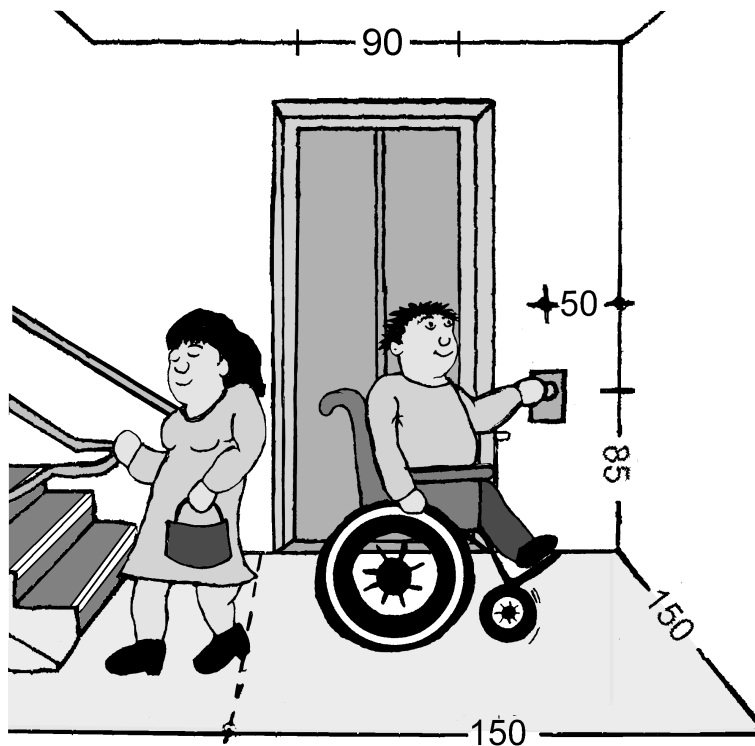
5. Aufzüge

- ☐ **Bewegungsraum vor Aufzügen**
 - mindestens 150 cm x 150 cm
 - bei gegenüberliegenden, herabführenden Treppen 150 cm x 250 cm
- ☐ **Anforderungstaster (Bedienungselemente außerhalb)**
 - in 85 cm Höhe und 50 cm Entfernung von Innenwinkeln
 - Größe und Handhabung: siehe Aufzugstastatur
- ☐ **Aufzugstür**
 - lichte Breite mindestens 90 cm
- ☐ **Lichtschanke**
 - in 50 cm Höhe (nicht kurz oberhalb des Fußbodens, da wegen der Durchlässigkeit der Speichen eines Rollstuhles manche Lichtschranken nicht reagieren)
- ☐ **Kabinengröße**
 - mindestens 110 cm x 140 cm, besser 125 cm x 160 cm
wenn Platz vorhanden größer (mind. 150 cm x 200 cm), um Liegendtransporte zu ermöglichen
- ☐ **Ausstattung der Kabine**
 - Handlauf vorsehen
 - Oberkante 85 cm
 - Durchmesser 30 - 45 mm
 - Spiegel
 - ab 40 cm Oberkante vom Fußboden, bis zu einer Höhe von 160 cm
 - volle Breite gegenüber der Aufzugstür
(als Orientierungshilfe für RollstuhlfahrerInnen)
 - Klappsitz
 - helles blendfreies Licht
- ☐ **Aufzugstastatur**
 - horizontal, Abstand zur Kabinenecke 50 cm
 - taktile, kontrastreiche, leichtgängige Tasten in 85 cm Höhe, Größe: 5 cm x 5 cm
 - keine Sensortasten
 - Schriftgröße 25 mm, 1 mm erhaben (mit prismenförmigem Querschnitt) und Brailleschrift
 - Tableau so abdecken, dass die Tasten bei Gedränge nicht versehentlich betätigt werden

wünschenswert:

*zusätzliches vertikales Tableau in Augenhöhe mit tastbarer Schrift und Brailleschrift
(in ca. 130 – 140 cm Höhe)*

- ☐ **Stockwerksangabe**
 - optisch
 - akustische Ansagen bei Aufzügen mit mehr als zwei Haltestellen
- ☐ **Alarmsystem (mit Kamera)**
 - taktil und visuell gut auffindbar
 - Beschriftung in Brailleschrift und tastbarer Schrift
 - Notrufgegensprechanlage mit Leuchtanzeige ausstatten, welche die Hörbereitschaft der Gegenseite anzeigt
 - eine weitere Leuchtanzeige mit optischer Rückmeldung „Hilfe kommt“
 - sofern keine Gegensprechanlage vorhanden ist, mit akustischem Signal „Hilfe kommt“ versehen
- ☐ **Aufzug ausschildern**
 - mit Schildern auf den Aufzug hinweisen



6. Treppen

☐ Laufbreite

- mindestens 135 cm

☐ Treppenauf- und abgänge

- Änderung des Bodenbelags in Beschaffenheit und Farbe unmittelbar vor der ersten und hinter der letzten Stufe (Aufmerksamkeitsfeld)
- Treppen und Podeste hell und blendfrei ausleuchten und kontrastreich gestalten

☐ Treppenstufen

- zumindest erste und letzte Stufe kontrastreich markieren
- Markierung vor und auf der Stufe
- keine Stufenunterschneidung
- keine offenen Stufen
- rutschfester Bodenbelag

wünschenswert: alle Stufen kontrastreich markieren

☐ Zwischenpodeste

- bei längeren Treppen nach höchstens 15 Stufen Zwischenpodeste von mindestens 135 cm Tiefe, wenn möglich mit Sitzmöglichkeit

☐ Handläufe

- beidseitig in 85 cm Höhe
- 30 - 45 mm Durchmesser (Rundprofil)
- 30 cm über An- und Austritt hinaus
- mit 9 cm Wandabstand
- Befestigung nur von unten
- rutsicher mit gutem Zugriff
- kontrastreich zum Hintergrund
- Orientierungshilfe durch tastbare Handlaufmarkierungen / Stockwerkanzeige

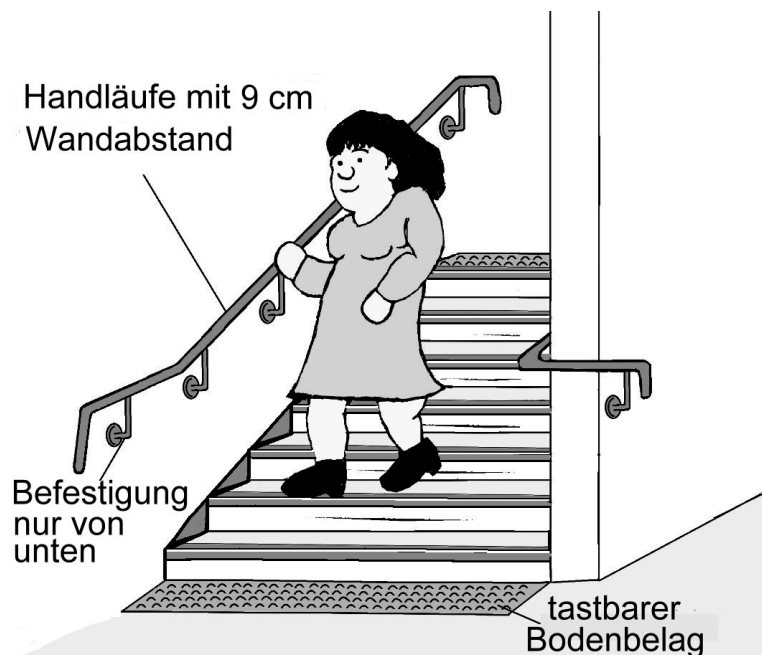
wünschenswert: ein zusätzlicher Handlauf ca. 20 cm tiefer angebracht (für kleinwüchsige Menschen und Kinder)

☐ Beleuchtung

- helles blendfreies Licht

☐ Alternativen zur Treppe

- immer vorsehen (z.B. Aufzug, Rampe)



7. Versammlungs- und Besprechungsräume

☐ Allgemeine Anforderungen

- Versammlungsstättenverordnung beachten
- Hör- / Kommunikationshilfen vorsehen, z.B. Induktionsschleifen, transportable Anlage oder Infrarotanlage und Textanzeigen (z.B. auf Beamer oder Folie)
- stufenlos regulierbare, blendfreie Ausleuchtung mit hoher Leuchtdichte
- Störgeräuschpegel durch bauliche Maßnahmen und Einrichtung verringern (durch Schalldämmung z.B. von Decken, Wänden, Böden)
- Fenstervorhänge (blendfreier Lichteinfall, Verhinderung von Schallreflexion)
- minimale elektromagnetische Störfelder
- TV und Videorecorder mit Kopfhörer
- gegebenenfalls Technik für SchriftdolmetscherIn bereithalten

☐ Rednerpult

- Zugang rollstuhlgerecht
- Rednerpult höhenverstellbar
- gute Ausleuchtung des Pults und des Redners, um hörbehinderten Menschen das Absehen zu ermöglichen
- gute Ausleuchtung des Platzes der GebärdensprachdolmetscherIn
- Mikrofone für ReferentInnen und GebärdensprachdolmetscherIn vorsehen

☐ Bestuhlung

- bei fester Bestuhlung zentrale, flexible und integrative Rollstuhlplätze einplanen
- Stellfläche je Rollstuhl 150 cm x 150 cm (Innenplätze)
- Stellfläche je Rollstuhl 150 cm x 100 cm (Randplätze)

wünschenswert:

- *unterschiedliche Sitzhöhe*
- *ergonomisch geformte und nicht zu tiefe Sitzmulde*
- *Armlehne als Aufstehhilfe*
- *leicht bedienbare Klappsitze*

8. Toiletten



Grundsatz

- möglichst in jedem für Menschen im Rollstuhl erreichbaren Geschoss ein barrierefreies WC, mindestens jedoch ein barrierefreies WC im Gebäude
- eine Behindertentoilette kann jeweils in die Damen- und Herrentoilette integriert werden
- möglichst in jedem Gebäude ein WC mit Liege (zum Wechseln von Windeln)
 - Größe: 200 cm x 90 cm
 - Bewegungsfläche davor: 150 cm x 150 cm
- alle Bedienungselemente in 85 cm Höhe und 50 cm Abstand von Innenwinkeln anbringen
(Ausnahme: Notrufschnur in 20 cm Höhe anbringen)
- Toilette, Waschbecken, Taster, Haltegriffe etc. kontrastreich gestalten
- Hinweisschilder auf Behindertentoilette und WC mit Liege
- WC-Außentür: taktil erfassbare und visuell kontrastreiche Piktogramme anbringen (als Hinweis auf Damen- und Herrentoilette)



Beleuchtung

- helles blendfreies Licht



Wendefläche vor dem Toilettenbecken

- muss 150 cm x 150 cm betragen



Fläche zum Überwechseln vom Rollstuhl zum WC

- rechts und links neben dem Toilettenbecken sind mindestens 95 cm breite und 70 cm tiefe Bewegungsflächen vorzusehen



WC-Tür

- muss nach außen aufschlagen und im Notfall von außen zu öffnen sein
- Zuzieh - Stangengriffe in 85 cm Höhe anbringen

wünschenswert:

automatischen Antrieb vorsehen



Türschloss

- Schloss mit möglichst großem Drehgriff, leichtgängig oder mit automatischer Verriegelung und Taster
- auf ausreichenden Abstand zwischen Türschloss und Türgriff achten
- Schloss mit bundeseinheitlichem Zylinder versehen (für Euroschlüssel)
 - das Schloss ist erhältlich bei:
Zylinder-Vertrieb M. Dederichs Schließanlagen, Amselweg 4,
53332 Bornheim, Tel.: 02227/ 1721, Fax: 02227/ 6819
 - Schlüssel sind für behinderte Menschen erhältlich bei:
CBF Darmstadt, Pallaswiesenstr. 123 a, 64293 Darmstadt; www.cbf-da.de



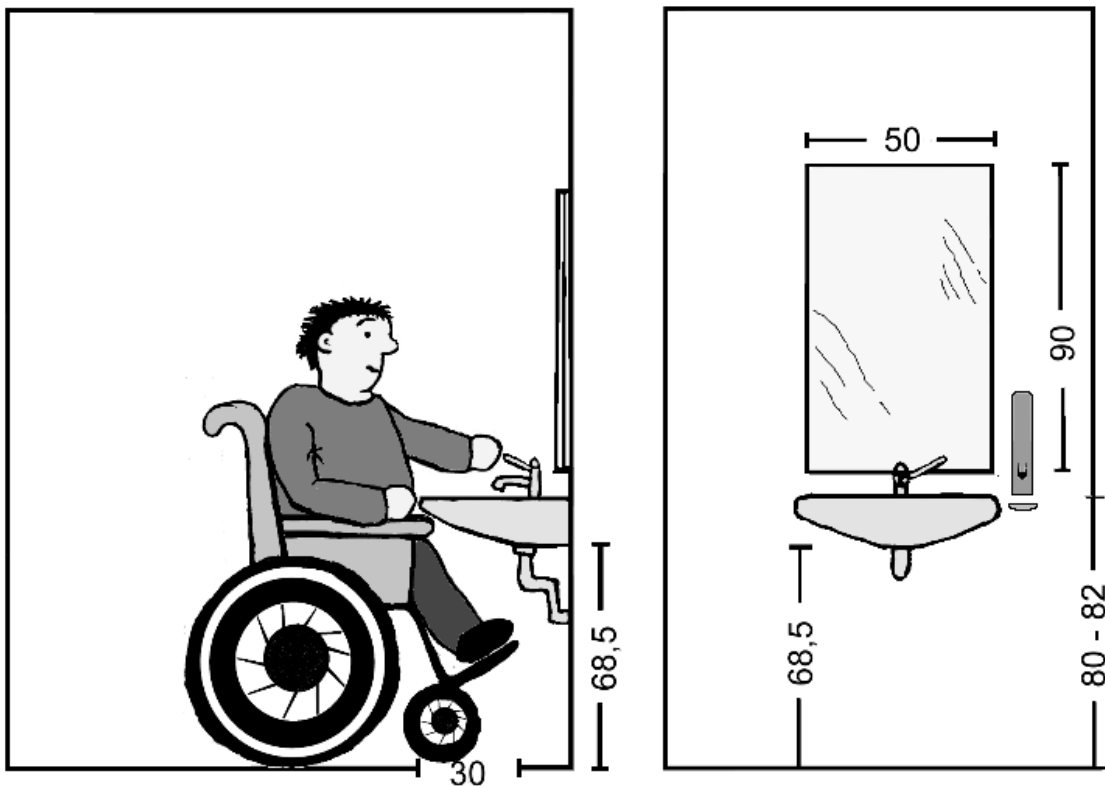
Notrufanlage

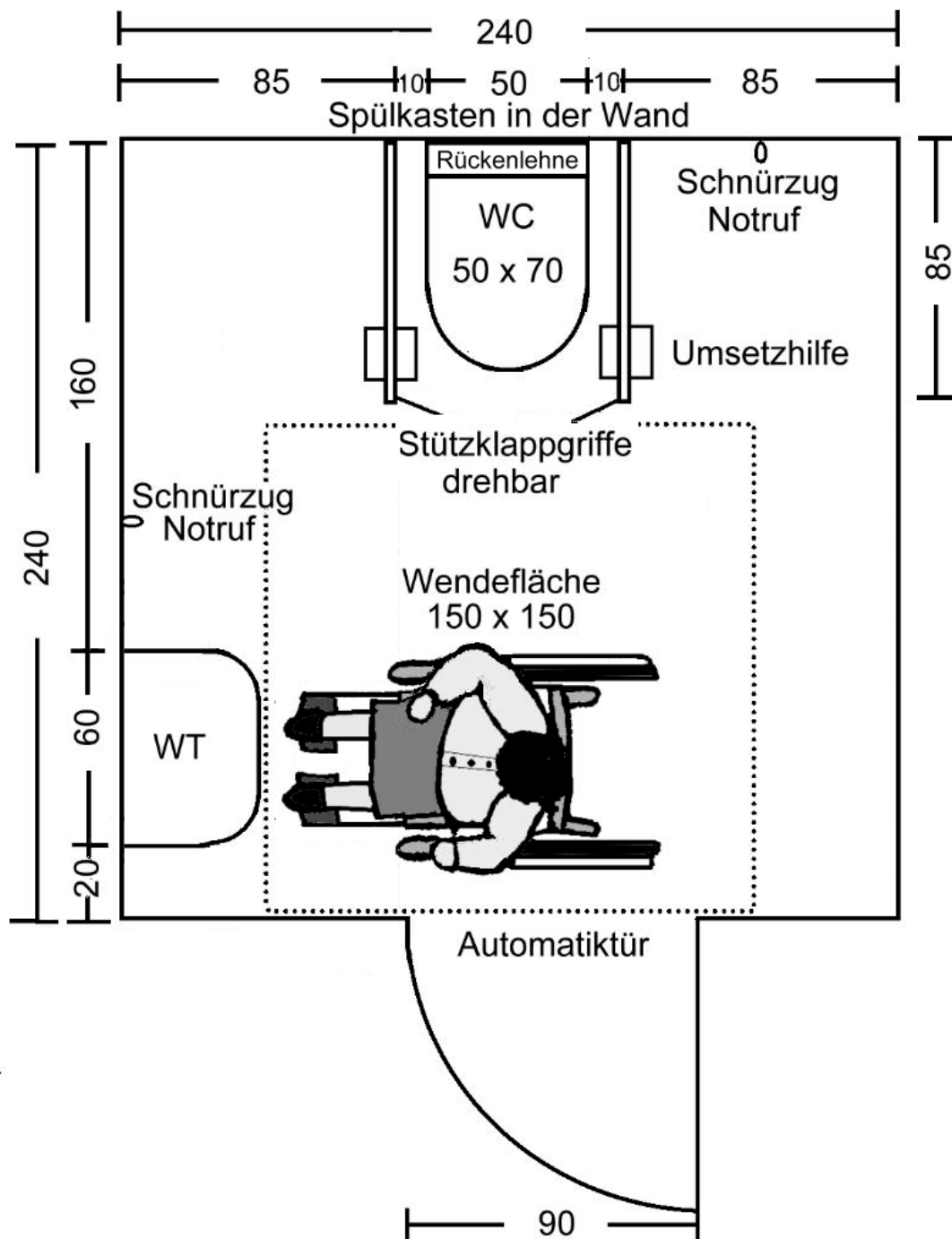
- taktil und visuell gut auffindbar
- Ansage mit deutlich hörbarem akustischem und optischem Signal ausstatten
- Schnurzug / Schnurzüge vom Waschtisch und WC sowie vom Boden aus erreichbar, wenn möglich 20 cm über dem Boden
- Beschilderung an Schnurzug: „Notruf“
- sicherstellen, dass der Notruf jederzeit ankommt!!

- ☐ **Hänge-Wand-WC**
 - Sitzhöhe 48 cm
wünschenswert: höhenverstellbar
 - freie Tiefe mindestens 70 cm (verlängerte Ausführung)
 - Vorzug vor Stand - WC
 - Stabile Sitze, Spezialpuffer für besondere Stabilität
 - Rückenlehne vorsehen, 55 cm hinter der Vorderkante des Beckens
wünschenswert:
integrierte Warmwasserdusche und integrierter Warmluftföhn - für Menschen mit Funktionseinschränkungen der Arme (z.B. Closomat); zumindest immer Anschluss vorsehen
- ☐ **Spülsystem** (in der Wand)
 - leichtgängig und mit großem Taster
 - Spülsystem in Vorderseite der Haltegriffe integrieren oder
 - Spülauslösung vollautomatisch
- ☐ **Stützgriffe am WC**
 - umklappbar und drehbar links und rechts neben dem WC
 - 85 cm Höhe, Abstand zwischen den Griffen 70 cm
 - sollten das WC vorne um etwa 15 cm überragen
 - mit rutschsicherer Oberfläche
- ☐ **Wasserzapfstelle mit Wasserschlauch**
 - in der Höhe für RollstuhlfahrerInnen gut erreichbar
 - mindestens 50 cm von der Raumecke entfernt
 - unter der Zapfstelle Bodenablauf vorsehen
 - zumindest immer Anschluss vorsehen (für spätere Nachrüstung)
- ☐ **Urinale**
 - bei mindestens einem Urinal muss der vordere Rand auf 48 cm Höhe liegen
- ☐ **WC - Papierhalter**
 - beidseitig an den Haltegriffen
- ☐ **Waschtisch (WT)**
 - unterfahrbar ohne Unterbauten (Oberkante 80 - 82 cm; Beinfreiheit mindestens 67 cm Höhe und 30 cm Tiefe)
 - Einhandhebelmischer, mit verlängertem Bedienarm
 - wünschenswert: Näherungselektronik*
Haltegriffe rechts und links neben dem Waschtisch
- ☐ **Handtuch-Papierspender, Seifenspender, Handtrockner**
 - einhandbedienbar in 85 cm Höhe
 - mit Sensor
 - Einzelblattspender
 - Flüssigseifenspender über oder neben dem Waschbecken (mit Abtropfschale)
Der Greifradius vom Rollstuhl aus ist zu beachten.

- ☐ **Spiegel**
 - 50 cm x 90 cm hochkant bis auf Oberkante Waschbecken

wünschenswert:
zusätzlicher Spiegel 140 cm hoch, 60 cm breit (niedrig anbringen)
- ☐ **Abfallbehälter**
 - offener Papierentsorgungsbehälter und Hygienebehälter mit Schwenkdeckel
 - 120 cm Bewegungsfläche zur seitlichen Anfahrt vorsehen
 - Öffnung in ca. 85 cm Höhe
 - möglichst unter oder in unmittelbarer Nähe zum Handtuchpapierspender
- ☐ **Kleiderhaken**
 - in 85 cm Höhe und 150 cm Höhe
- ☐ **Ablage**
 - in 85 cm Höhe (30 cm Breite und 15 cm Tiefe)
- ☐ **Lichtschalter**
 - in 85 cm Höhe vorsehen
- ☐ **wünschenswert: Umsetzhilfe mit Laufwagen**
 - von Wand zu Wand (verschiebbar), wenn möglich mit Feststellbremse
 - Edelstahlrohr





Mindestmaße für eine barrierefreie Toilette

Umbau öffentlicher Toiletten

Hinweise zum nachträglichen Umbau öffentlich zugängiger, „behindertengerechter“ Toiletten

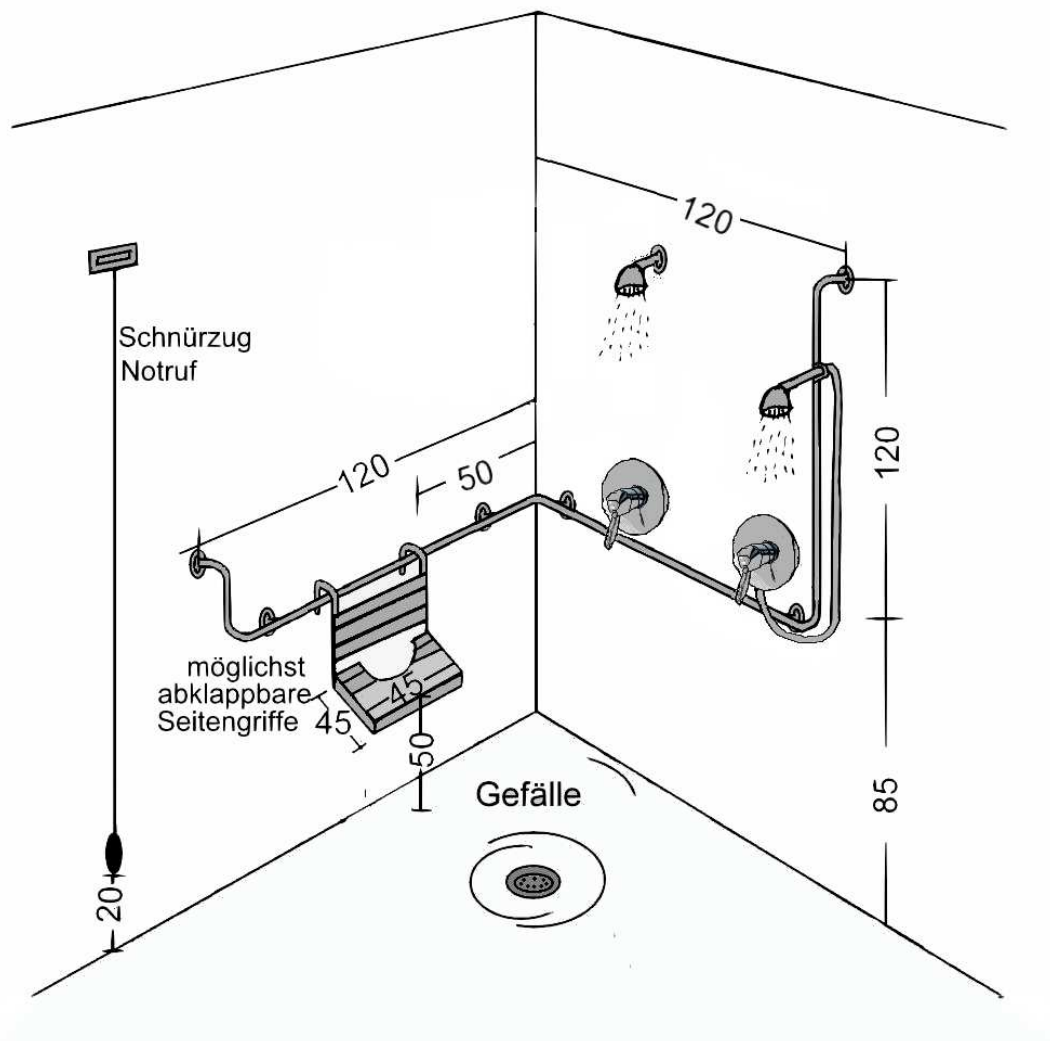
Nur im Bereich von Umbauten, wo bauliche Gegebenheiten umfassende Lösungen (siehe Hinweise „Toiletten“) nicht mehr zulassen!

- ☐ Für die Einrichtung eines Behinderten-WC's ist die Planungsgrundlage DIN 18024-2 heranzuziehen. Zumindest sollten folgende Voraussetzungen berücksichtigt werden, die zwar nicht ganz dem Standard der DIN 18024 - 2 entsprechen - aber trotzdem einen absoluten Bedarf abdecken und daher als „behindertengerecht“ eingestuft werden können:
- ☐ Die Tür sollte 100 cm breit sein und leichtgängig nach außen aufgehen sowie leichtgängige, handliche Türgriffe haben und ebenso eine leicht zu bedienende, handliche Verschließmöglichkeit, die im Notfall von außen geöffnet werden kann.
- ☐ Toilette, Waschbecken, Taster, Haltegriffe etc. kontrastreich gestalten, Taster sollten auch taktil gut auffindbar sein.
- ☐ Ein Notruf-Schalter (Zugschalter) ist in Greifnähe neben dem WC anzubringen. Er muss vom Boden aus erreichbar sein (z.B. Zugschnur). Der Alarm sollte an einer ständig besetzten Stelle auflaufen.
- ☐ Beim Waschbecken ist eine Montagehöhe von 80 – 82 cm (Oberkante) einzuhalten. Die Kniefreiheit von RollstuhlfahrerInnen ist (z. B. durch den Einbau eines Flachsiphons) sicherzustellen.
Als Armatur ist eine Einhandhebel - Mischbatterie zu verwenden.
- ☐ Ein Spiegel sollte so angebracht werden, dass sich sowohl RollstuhlfahrerInnen als auch andere Personen darin sehen können (also vertikal).
- ☐ Das WC muss ohne Stufen erreicht werden können.
- ☐ Vor dem WC-Becken sollte eine Rollstuhlbewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vorhanden sein - d.h. der Raum sollte mindestens 4 qm groß sein. Ein separater Raum ist nicht unbedingt erforderlich. Es kann (wenn möglich) jedes vorhandene Damen-/ Herren-WC umgerüstet werden.
- ☐ Bei der Installation eines WC's haben sich wandhängende Modelle als sinnvoll erwiesen, weil sie korrekt in der erforderlichen Höhe angebracht werden können. Die Sitzhöhe des WC's darf 48 cm nicht überschreiten (Tiefe 70 cm). Außerdem ist wegen der starken Belastung ein absolut stabiler, hochwertiger Toilettendeckel bzw. eine hochwertige Brille wichtig.
- ☐ Spezielle Klapp- Dreh- Bügel- Haltegriffe sind neben dem WC zu montieren.
- ☐ Umsetzhilfe vorsehen.
- ☐ Die Montage-Höhe großflächiger Kipp-Lichtschalter soll 85 cm betragen.
- ☐ Als Papierhandtuch-Spender sollte ein Modell mit leichtgängiger Hebelmechanik verwendet werden. Bei der Montage ist der Rollstuhl-Greifradius neben dem Waschbecken zu berücksichtigen. Ein Behälter (ohne Deckel) für gebrauchte Papierhandtücher kann neben dem Waschbecken aufgestellt werden.
- ☐ Ein Flüssigseifenspender (mit Abtropfschale) sollte dicht über oder neben dem Waschbecken montiert werden. Der Greifradius vom Rollstuhl aus ist zu beachten.

9. Duschen

- ☐ **Grundsatz**
 - alle Bedienungselemente (Ausnahme: Notruf) in 85 cm Höhe und 50 cm Abstand von Innenwinkeln anbringen
- ☐ **Beleuchtung**
 - helles blendfreies Licht
- ☐ **Wendefläche**
 - mindestens 150 cm x 150 cm
- ☐ **Duschplatz**
 - muss befahrbar und schwellenfrei sein
- ☐ **Tür**
 - muss nach außen aufschlagen oder Schiebetüren verwenden
 - Zuzieh - Stangengriffe in 85 cm Höhe anbringen, oder automatische Betätigung (siehe Hinweise „Türen“ und „Toiletten“)
- ☐ **Türschloss**
 - Schloss mit bundeseinheitlichem Zylinder versehen (siehe Hinweise „Toiletten“)
 - Schloss mit möglichst großem Drehgriff, leichtgängig oder mit automatischer Verriegelung und Taster
 - auf großen Abstand zwischen Türschloss und Türgriff achten
- ☐ **Notrufanlage**
 - mit deutlich hörbarem akustischem und optischem Signal ausstatten
 - Schnurzug muss vom Boden aus erreichbar sein (20 cm über dem Boden)
 - Beschilderung an Schnurzug und Signalgeber: Notruf Behinderten-Dusche
 - sicherstellen, dass der Notruf jederzeit ankommt
 - taktil und visuell gut auffindbar
- ☐ **Handlauf / Haltestangen**
 - in 85 cm Höhe, Länge je Wand 120 cm
 - einhängbare Handbrause an der senkrechten Stange anbringen
- ☐ **Duschbedienung / -armatur**
 - Einhandhebelmischer extra lang, unmittelbar über der Haltestange in 85 cm Höhe, 45°C Temperaturbegrenzung
- ☐ **Seifenschale**
 - in 85 cm Höhe
- ☐ **Dusch- / Klappsitz**
 - muss einhängbar sein
 - Sitztiefe mindestens 45 cm, Sitzhöhe 50 cm, Sitzbreite 45 cm
 - Abstand von Innenwinkeln 50 cm

wünschenswert: - Sitz mit abklappbaren Seitengriffen
 - Duschstuhl
- ☐ **Sonstige Ausstattung**
 - Ablage
 - ca. 30 cm tief und ca. 50 cm breit in 85 cm Höhe, unterfahrbar oder mobile Anlage (raumabhängig)



Anforderungen an eine barrierefreie Dusche

Hinweise: eine beidseitige Installation von Duschköpfen ist besser, ein Duschkopf sollte aushängbar sein, einer fest installiert; bei einer einseitigen Installation sollte der Duschkopf mittig angebracht werden.

10. Umkleidebereiche

- ☐ **Rollstuhlgerechte Kabinen**
 - mindestens eine rollstuhlgerechte Kabine einplanen
 - bei großen Einrichtungen mehrere einplanen
- ☐ **Gestaltung**
 - Einrichtung, Taster und Haltegriffe kontrastreich gestalten
- ☐ **Beleuchtung**
 - helles blendfreies Licht
- ☐ **Wendefläche**
 - mindestens 150 cm x 150 cm
- ☐ **Haltegriffe**
 - von der Umkleidekabine bis zur Dusche in 85 cm Höhe an der Wand
- ☐ **Kleiderhaken**
 - in 85 cm Höhe, mindestens 3 Haken
- ☐ **Sonstige Ausstattung**
 - Ablage
ca. 30 cm tief und ca. 50 cm breit in 85 cm Höhe, unterfahrbar
oder mobile Ablage (raumabhängig)
- ☐ **Schließfächer in Sporthallen und öffentlichen Bädern**
 - Bügelvorrichtung herunterklappbar oder in 100 cm Höhe
 - Stange herausziehbar - Bügel abnehmbar
 - Schlosshöhe in 85 cm Höhe über Fußboden
 - zusätzlicher Griff erforderlich
- ☐ **Stabile Sitz- / Liegemöglichkeit**
 - Liege in 50 cm Höhe, Länge 190 cm, Breite 90 cm
 - 3-seitig freistehend (oder verschiebbar)
 - Sitzgelegenheit mit Lehne als Aufstehhilfe

11. Elektrische Ausstattung

- ☐ **Lichtschalter, Steckdosen, Anforderungstaster, automatische Türöffner etc.**
 - in 85 cm Höhe und 50 cm Entfernung von Innenwinkeln anbringen
 - kontrastreich zur Wand gestalten
 - Tasten großflächig mit taktilen Hinweisen
- ☐ **Notruf und Alarmanlagen**
 - optisch und akustisch
 - in allen Behindertentoiletten
 - in allen Aufzügen
- ☐ **Lichtschraken an Aufzugstüren**
 - in 50 cm Höhe (nicht kurz oberhalb des Fußbodens, da wegen der Durchlässigkeit der Speichen eines Rollstuhles manche Lichtschraken nicht reagieren)

12. Zusätzliche Kriterien für Dienstleistungsbetriebe und Hotelzimmer

- ☐ **Kaufhäuser / Einkaufszentren**
 - auf ausreichenden Regalabstand achten (mindestens 150 cm)
 - Sitzbänke aufstellen (Pausen für gehbehinderte Menschen)
 - stufenlos erreichbar, auch von der Tiefgarage aus
- ☐ **Gaststätten**
 - siehe auch Hinweise „Versammlungsräume“
 - stufenlos erreichbar, auch von der Tiefgarage aus
 - bei fest eingebauter Einrichtung auf ausreichendem Abstand achten
 - barrierefreie sanitäre Anlagen
 - Fahrstuhl bei mehreren Etagen
 - wenn Stehtische vorgesehen sind, dann auch Tische für RollstuhlfahrerInnen vorsehen (Höhe ca. 74 cm)
 - bei Festmöblierung mindestens 1 Tisch beweglich
 - Garderobenhaken in Höhe von 85 und 150 cm
- ☐ **Unterrichts-, Sportstätten**
 - Überprüfungen im Einzelfall nach dieser Checkliste durchführen
- ☐ **Schalterräume (Bank, Post, Bahn etc.)**
 - stufenlos erreichbar, auch von Tiefgarage aus
 - Automattüren siehe Hinweise „Türen“ (Seite 15)
 - Thekenhöhe 85 cm, unterfahrbar mit einer lichten Höhe von mindestens 67 cm und einer Tiefe von mehr als 30 cm
 - Bewegungsflächen für Menschen im Rollstuhl 150 cm x 150 cm
 - Hör- / Kommunikationshilfen vorsehen, zum Beispiel Induktionsschleifen, transportable Anlage oder Infrarotanlage, Textanzeigen
 - „Besucherführung“ durch kontrastreiche Farbgebung
 - Sitzgelegenheiten in Warteschlangen
- ☐ **Automaten**
 - unterfahrbare lichte Höhe mindestens 67 cm, Tiefe 30 cm
 - 50 cm vom Innenwinkel entfernt
 - Bedienungselemente in Höhe von 85 cm
 - Tasten großflächig mit taktilen Hinweisen
 - Bewegungsfläche für Menschen im Rollstuhl 150 cm x 150 cm
 - durch Kontrastfarben deutlich machen
 - Informationen auch in Brailleschrift und tastbarer Schrift
 - keine Sensortasten
 - akustische Ansagen und optische Anzeigen
- ☐ **Beschilderung für o.g. Einrichtungen**
 - siehe Hinweise „Informations- und Orientierungssysteme“ (Seite 12)

☐ **Unterkunft, Hotelzimmer**

Zusätzlich zu den vorgenannten Punkten wird auf folgende Kriterien hingewiesen:

- Das Haus einschließlich Restaurant, Etage etc. sollte ohne Stufen (eventuell über Rampe oder Nebeneingang – in diesem Fall am Haupteingang ein Hinweisschild anbringen) erreichbar sein.
- Es sollten Behindertenparkplätze ausgewiesen werden: mindestens 3 – 5 % der Gesamtparkfläche, mindestens jedoch ein Platz.
- Türbreiten mindestens 90 cm (siehe Hinweise „Türen“)
- Das Bett im Zimmer sollte, zumindest von einer Seite aus, mit dem Rollstuhl anzufahren sein (d.h. der Abstand zwischen Wand und Bett muss 120 cm betragen). Aus diesem Grund ist es sinnvoll, wenn das Bett verschoben werden kann.
- Betthöhe 50 cm bis zur Oberkante der Matratze

wünschenswert: höhenverstellbares Bett

- Im Zimmer sollte ein Garderobenspiegel so angebracht werden, dass sich auch ein Mensch im Rollstuhl darin sehen kann (50 cm ab Boden). Die Montage an einer Tür ist sinnvoll.
- Der Kleiderschrank sollte eine in der Höhe variable, umsteckbare Kleiderstange haben.
- Zu einem „behindertengerechten“ Zimmer muss ein ca. 7 – 8 qm großes Bad gehören.
Siehe auch Hinweise zu „Toiletten“ und „Duschen“.
- Schwellenfreier Zugang zum Balkon oder zur Terrasse
- Service – Hinweise zu besonderen Serviceleistungen für Menschen mit Behinderung siehe nachfolgendes Kapitel

13. Serviceleistungen

Zusätzlich zur barrierefreien Gestaltung von Gebäuden bei Neubauten bzw. Sanierungen sind bei vielen öffentlichen Gebäuden bestimmte Serviceleistungen wichtig, um Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte und uneingeschränkte Nutzung zu ermöglichen. Von vielen der genannten Serviceleistungen können auch nichtbehinderte BesucherInnen profitieren.

Im Folgenden werden einige sinnvolle Serviceleistungen genannt. Um jeweils ein Angebot zu entwickeln, das die Bedarfe der Zielgruppe angemessen berücksichtigt, sollten die Serviceleistungen vorher im Einzelfall mit Menschen mit Behinderungen abgestimmt werden.

☐ Informationsmaterial

- Serviceleistungen sowie Hinweise zur barrierefreien Ausstattung des Gebäudes in schriftliche Informationen zum Gebäude (z.B. Museumsprospekt o.a.) und in die Internetseite aufnehmen (bei der Internetfassung auf eine barrierefreie Gestaltung achten)
- alle Informationen in leicht verständlicher Sprache anbieten
- zusätzlich zu mündlichen Informationen auch schriftliche Informationen für hörbehinderte Menschen anbieten; wichtige Infos auch als Video mit Untertiteln und ggf. Video mit Gebärdensprache anbieten
- schriftliches Informationsmaterial auch in großer Schrift / Brailleschrift bzw. auf Kassette / Diskette / CD anbieten

☐ Serviceschalter u.ä.

- Serviceschalter u.ä. mit Technik für hörbehinderte Menschen ausstatten
- tragbare oder stationäre Mikrophone mit Lautsprecher für sprachbehinderte Menschen (z.B. Kehlkopflose) bereithalten

☐ Mobilität im Gebäude

- mobile Rampen vorhalten, um kleine Treppen / Schwellen zu überwinden; eventuell mobiles Treppensteigegerät (Scalamobil) vorhalten
- Rollstühle zum Ausleihen vorhalten (wichtig für gehbehinderte / ältere Menschen)
- leichte Stühle / Hocker zum Ausleihen vorhalten (z.B. wichtig in größeren Museen usw., wenn nur wenige Sitzgelegenheiten vorhanden sind)

☐ Führungen / Vorträge

- bei Führungen Kassetten mit AudioDeskription (Audio Beschreibungen - d.h., Informationen und Beschreibungen über eine Ausstellung oder eine Veranstaltung wie z.B. eine Theateraufführung) für blinde Menschen anbieten
- Führungen mit GebärdensprachdolmetscherIn (für gehörlose Menschen) anbieten, für schwerhörige Menschen transportable Höranlagen vorsehen
- Führungen für blinde und sehbehinderte Menschen anbieten (zusätzliche Erklärungen, Möglichkeiten zum Ertasten)
- beim Einsatz von Filmen usw. auf die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen achten, z.B. Filme untertiteln (insbesondere wichtig für hörbehinderte Menschen)
- bei Vorträgen usw. GebärdensprachdolmetscherIn und Technik für hörbehinderte Menschen anbieten
- bei Führungen / Vorträgen möglichst einfach und verständlich sprechen, bei Bedarf ggf. zusätzliche Veranstaltungen in einfacher Sprache anbieten

- ☐ **Hotels**
 - in rollstuhlgerechten Gästezimmern sollten alle Geräte (z.B. auch Türverriegelung und Vorhänge) fernbedienbar sein
 - Fernsehgeräte in Hotelzimmern auch mit Kopfhörer vorsehen
 - In Hotels Lichtwecker zum Ausleihen bereithalten (wichtig für gehörlose Menschen)
- ☐ **Essen und Trinken**
 - Besonderheiten in der Ernährung erfragen und angemessenes Angebot zur Verfügung stellen
 - bei der Auswahl von Geschirr beachten, dass es möglichst auch für Menschen mit Greifschwierigkeiten gut nutzbar ist (z.B. Tassen mit großem Henkel, Teller mit aufgeworfenem Rand u.a.)
 - bei Getränkeangeboten Strohhalme vorhalten
- ☐ **Telefon**
 - Alternativen zum Telefon vorhalten (z.B. Faxgerät oder PC für E-Mails)
- ☐ **Assistenz**
 - Assistenzbedarf erfragen und ggf. Hilfe bei der Organisation von Assistenz anbieten
 - kleinere Hilfestellungen anbieten
- ☐ **Notfälle**
 - beim „Notfallkonzept“ der Einrichtung auch die Belange behinderter Menschen berücksichtigen (z.B. ggf. Evakuierungsstuhl für RollstuhlfahrerInnen vorhalten, beachten, dass auch blinde und hörbehinderte Besucher - z.B. durch optische Lichtsignalgeber - informiert werden usw.)
- ☐ **Schulung von MitarbeiterInnen**
 - In einigen Bereichen kann auch eine Schulung der im Service eingesetzten MitarbeiterInnen sinnvoll sein. Die Schulung sollte für die Belange von Menschen mit Behinderung sensibilisieren und möglichst in Kooperation mit Organisationen behinderter Menschen durchgeführt werden.

Sinnvoll ist es, behinderte Menschen, die ein Gebäude / ein Angebot nutzen, um ihre Rückmeldung zu bitten, damit das Angebot immer besser auf ihre Belange abgestimmt werden kann.

Weitere Hinweise, wie Veranstaltungen barrierefrei gestaltet werden können, enthält die Broschüre: Veranstaltungen barrierefrei genießen (siehe Literaturverzeichnis Seite 60).

III Öffentliche Verkehrsanlagen und Plätze

1.	Gehwege, Plätze und Überwege	35
2.	Lichtsignalanlagen für Fußgänger	38
3.	Haltestellen / Ausstattung von Bussen	40
4.	Parkplätze	43
5.	Grünanlagen.....	44
6.	Spielplätze.....	45
7.	Brücken und Rampen im freien Gelände.....	47
8.	Baustellen.....	48
9.	Öffentliche Telefonzellen	49

1. Gehwege, Plätze und Überwege

- ☐ **Breite der Gehwege**
 - mindestens 165 cm, besser 200 cm, damit zwei RollstuhlfahrerInnen aneinander vorbeifahren können
- ☐ **Pflasterung**
 - grundsätzlich nur plane Pflasterung (Unfallgefahr)
 - muss leicht und erschütterungsarm befahrbar sein
 - Ablaufrinnen sind so flach zu gestalten, dass sie ohne Probleme mit dem Rollstuhl überquert werden können
- ☐ **Bodenbeläge**
 - ausschließlich rutschsicheres Material verwenden
- ☐ **Hindernisse**
 - vermeiden, zumindest aber mit Kontrastfarben deutlich machen
 - „Gehbahnen“ immer frei von Hindernissen halten
 - „Poller“, Blumenkübel usw. mindestens 100 cm Abstand voneinander (Gehbereich freihalten)
 - Poller mindestens 90 cm hoch (Stolpergefahr für blinde und sehbehinderte Menschen)
 - Absperrungen zwischen Pollern kontrastreich gestalten
 - durch einen Sockel von mindestens 3 cm kann erreicht werden, dass Hindernisse auch mit dem Blindenstock erfasst werden können
 - keine Hindernisse (z.B. Schilder) in Kopfhöhe anbringen
- ☐ **Rad- und Fußwege**
 - Rad- und Fußweg deutlich abgrenzen (optisch und taktil)
- ☐ **Gehwege mit Steigung**
 - Ruhezonen mit Sitzgelegenheiten einrichten
- ☐ **Fußgängerfurten und Fußgängerüberwege***
 - grundsätzlich Bordsteine auf 3 cm Höhe absenken
 - bei Straßen mit starker Verkehrsbelastung Stoppllinien kontrastreich und ertastbar gestalten (z.B. Noppensteine, Rillenplatten)
 - möglichst lichtzeichengeregelte Überwege mit Taktgeber und Vibrationsplatte (Blindenampel) versehen, zusätzliche Stoppllinien (z.B. Noppensteine, Rillenplatten)
 - Bewegungsfläche auf Fußgängerschutzinseln:
300 cm - 400 cm breit und 250 cm tief
- ☐ **Kreisverkehre**
 - auf Straßen, die in Kreisverkehre einmünden, Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) einrichten; dies sollte jedoch in jedem Einzelfall vor Ort geprüft werden
 - Mindestabstand zur Haltelinie des Kreisverkehrs 5 m (jedoch nicht zu weit weg von der einmündenden Straße)
 - Fußgängerschutzinseln vorsehen
 - siehe auch Hinweise zum Blindenleitsystem (Seite 37)

* Unter „Fußgängerfurten“ versteht man Überwege für Fußgänger z.B. an einer Ampel oder mit einer Querungshilfe, „Fußgängerüberwege“ sind immer Überwege mit einem Zebrastreifen.

- ☐ **Absperrschranken**
 - vermeiden
wenn unumgänglich:
 - Schrankenabstand bei versetzten Schranken mindestens 130 cm (Durchfahrt)
 - Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vor und hinter den Schranken vorsehen
 - müssen rechtzeitig mit dem Langstock ertastet werden können
(z.B. durch 2. „Querbügel“ in der Schranke)
 - müssen ausreichend Abstand zu einer Steigung haben
 - Schranken kontrastreich gestalten

- ☐ **Ruhebänke, Papierkörbe usw.**
 - kontrastreich zur Umgebung gestalten
 - taktile Wahrnehmbarkeit einplanen
 - in Innenstadtbereichen alle 100 m eine Ruhebänk / Sitzgelegenheit vorsehen
 - Ausstattung der Bänke mit stabilen Rückenlehnen und Armlehnen
 - Sitzhöhe mindestens 45 cm

- ☐ **Treppen im öffentlichen Straßenraum**
 - siehe Hinweise zu Treppen (Seite 19)

- ☐ **Blindenleitsystem - Leitlinien aus Rillenplatten**
 - Oberflächenstruktur bei Rillenplatten:
 - Niveauunterschied zwischen Wellenberg und Wellental 3 mm (+/- 1 mm)
 - Abstand von Wellenberg zu Wellenberg 10 – 20 mm
 - gute ertastbarkeit: Verlegung der Leitstreifen in glattes Pflaster, bei unebenem Pflaster Begleitstreifen auf einer oder beiden Seiten neben dem Blindenleitstreifen vorsehen
 - ausreichend großer Leuchtdichtekontrast der Bodenindikatoren zum angrenzenden Bodenbelag oder zum Begleitstreifen
 - Werkstoff:
 - Bodenindikatoren können aus:
 - Betonwerkstein
 - keramischen Fliesen und Platten
 - Hartgummi
 - Metall
 - Naturstein
 - oder anderen entsprechend geeigneten Werkstoffen sein.
 - Das Material sollte mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereinen abgesprochen werden.
 - Breite 30 - 60 cm, bei anhaltendem Verkehrslärm breitere Blindenleitstreifen vorsehen
 - Verlegung der Rillenrichtung immer in Gehrichtung
 - Beginn und Ende des Leitsystems mit quer zur Gehrichtung verlaufenden ca. 90 cm x 90 cm breiten Hinweisstreifen markieren
 - Abstand zur Bordsteinkante 50 - 60 cm
 - Verlegung an Engpässen: Leitlinien in einem Abstand von 30 cm zur Bordsteinkante
 - in einem Abstand von mindestens 50 cm an fest installierten Einrichtungsgegenständen vorbeiführen
 - Begleitstreifen:
 - ebene, fugenarme Oberfläche
 - einseitig oder beidseitig in einer Breite von 25 bis 30 cm verlegen
 - kontrastreich zum Leitstreifen gestalten

☐ **Blindenleitsystem - Aufmerksamkeitsfelder**

- Mindestgröße 90 cm x 90 cm, besser 100 cm x 100 cm
- Material: Aufmerksamkeitsfelder sollten auch mit den Füßen wahrnehmbar sein (aufgrund anderer Werkstoffe - z.B. elastisch oder schwingend - oder aufgrund auffälliger Oberflächenstrukturen, hier würden sich u.a. Noppensteine eignen oder Rillenplatten mit grober Struktur)
- Einbau vor Gefahrenstellen
- Einbau zur Anzeige von Richtungsänderungen (Weiterführung des Leitstreifens rechtwinklig und mittig vom Aufmerksamkeitsfeld)
- Einbau im Wartebereich, z.B. bei Straßenquerungen, Fußgängerschutzinseln; Länge möglichst entsprechend des Fußgängerüberweges
- Zusätzlich zu den Aufmerksamkeitsfeldern Auffangstreifen quer über die Bürgersteigbreite verlegen (zum Auffinden von Überwegen)

2. Lichtsignalanlagen für Fußgänger

- ☐ **Wartezeit für Fußgänger**
 - so kurz wie möglich, nicht über 90 Sekunden
- ☐ **Fußgängergeschwindigkeit**
 - bei Ampeln, die überwiegend dem Schutz älterer und mobilitätsbehinderter Fußgänger dienen, eine Räumgeschwindigkeit von 1,0 Metern je Sekunde vorsehen, möglichst aber eine Räumgeschwindigkeit von 0,8 Metern je Sekunde nach DIN 18024 –1 vorsehen.
 - auch bei Ampeln zur Überquerung von Straßenbahngleisen Räumgeschwindigkeit von 1,0 Metern pro Sekunde, möglichst aber von 0,8 Metern je Sekunde vorsehen
- ☐ **Signalgeber**
 - Anordnung
 - in einer Flucht in der Mittelachse der Furt
 - bei schmalen Furten links
 - bei Fußgängerfurten und Radfahrerfurten mit gemeinsamen Signalgeber auf der Grenze beider Furten
 - Abstand benachbarter akustischer Signalgeber mindestens 5 m
- ☐ **Akustisches Orientierungssignal zum Auffinden der Ampel**
 - in 210 cm – 230 cm Höhe
 - Tackgeräusch muss hörbar sein ab Signalgebermast im Umkreis von 5 m
 - Abstrahlung des Signals vorzugsweise rundum, vor allem in Gehwegrichtung
 - Lautstärke des Signals sollte sich automatisch an Umgebungsgeräusche anpassen können; dabei beachten, dass das Signal nicht zu leise eingestellt wird
 - nächtliche Abschaltung nur in Absprache mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereinen
- ☐ **Akustisches Freigabesignal zur Anzeige der Fußgängergrünphase**
 - in 210 cm – 250 cm Höhe
 - Freigabesignal kann sein:
 - Getaktetes Sinussignal, 880 Hz + 50 Hz
 - Frequenzgemisch bestehend aus Grundfrequenz wie zuvor genannt und einer zweiten oder dritten Oberwelle
 - Abstrahlung des Signals zur Straßenmitte hin
 - deutlich hörbar vom Signalmast in einer Entfernung von 8 m
 - Lautstärke des Signals sollte sich automatisch an Umgebungsgeräusche anpassen können; dabei beachten, dass das Signal nicht zu leise eingestellt wird
 - Mindestfreigabezeit: zusätzlich zu der vorgesehen Mindestfreigabezeit 2 Sekunden Zeitzuschlag für das Betreten oder Verlassen der Fahrbahn vorsehen
 - sofern das Freigabesignal nicht bei jeder Grünphase ertönt: bei langen Grünphasen Anforderung des Freigabesignals während der Grünphase ermöglichen

☐ **Anforderungstaster**

- in 85 cm Höhe auf der straßenabgewandten Seite (hiervon ist nur in Ausnahmefällen abzuweichen)
- sofern ein zusätzlicher Freigabesignalanforderungsknopf für blinde und sehbehinderte Menschen angebracht wird, diesen an der Unterseite des Anforderungstasters anbringen
- Gehrichtung durch einen erhabenen tastbaren Pfeil kennzeichnen
- immer nur eine weitere Information in folgenden Fällen anbringen (Reihenfolge = Priorität):
- auf Sonderspuren oder schienengebundene Verkehrsmittel durch Querkerbe hinweisen (4 mm breit und 2 mm tief)
- auf weiteren Anforderungstaster auf einer Schutzinsel durch erhabenen Punkt hinweisen
- auf Schutzinsel ohne weiteren Anforderungstaster durch erhabenen Querbalken hinweisen (2 mm breit)
- ggf. Vibrationstaster für sehbehinderte Menschen mit Hörbehinderung vorsehen (auch für sehbehinderte Menschen ohne Hörbehinderung ist ein Vibrationstaster sehr hilfreich)

☐ **Allgemeine Hinweise**

- Einzelheiten der Gestaltung sollten mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereinen abgestimmt werden

3. Haltestellen / Ausstattung von Bussen

Anforderungen an Haltestellen

- ☐ **Zuwegung**
 - Querungshilfe vorsehen
 - außerhalb der direkten Haltebuchten Absenkung der Bordsteine auf 3 cm
- ☐ **Allgemeine Ausstattung**
 - Sitzgelegenheiten vorsehen, möglichst mit Rücken- und Armlehnen
 - überdachte Warteflächen
 - einheitliche Ausstattung der Haltestellen
- ☐ **Einstieg und Ausstieg**
 - erhöhten Bordstein vorsehen (Niederflurbus)
 - einheitliche Positionierung der Einstiege an Haltestellen
 - Anforderungstaster für blinde Menschen an stark frequentierten Haltestellen
- ☐ **Fahrpläne**
 - übersichtlich, Großbuchstaben, beleuchtet, in 100 cm Höhe
 - zusätzlich niedrig angeordnete Fahrpläne (Unterkante in 85 cm Höhe)
 - rollstuhlgerechte Buslinien / Busse mit Rampen kennzeichnen
 - Fahrgastinformationen für blinde und sehbehinderte Menschen
 - optische und akustische Hinweise auf Verspätungen, Fahrzeugausfälle etc. an zentralen Haltestellen
 - Ansage der nächsten Busankunft per Knopfdruck an stark frequentierten Haltestellen
- ☐ **Fahrkartenautomaten**
 - siehe Automaten / Bedienungselemente (Seite 11)
- ☐ **Gehwege**
 - mindestens 250 cm breit
 - an stark frequentierten Stellen 300 cm breit
- ☐ **Leitlinien und Aufmerksamkeitsfelder (Bodenindikatoren)**
 - sind an allen Bushaltestellen vorzusehen
 - Blindenleitsstreifen:
 - Abstand zur Fahrbahnkante: 60 bis 90 cm
 - Aufmerksamkeitsfelder
 - sollen auch dort installiert werden, wo sich normalerweise der Einstieg zum Bus befindet
 - die Rillen des Aufmerksamkeitsfeldes sollen zum Bus hinführen (die Rillen des Feldes sollen quer zu den Rillen des Leitstreifens führen und diesen auch unterbrechen)
 - sollen auch quer über die gesamte Gehwegbreite verlegt werden, so dass sie vom Gehweg zur Haltestelle leiten

weitere Hinweise siehe Blindenleitsystem (Seite 36 und 37)

Ausstattung der Fahrzeuge

☐ Ein- und Ausstieg

- möglichst niveaugleicher Ein- und Ausstieg durch erhöhte Bordsteine und absenkbaren Fahrzeugboden (Niederflurbusse)
- möglichst geringe horizontale Spaltbreite zwischen Bordsteinkante und Einstieg (max. 3 cm, allerhöchstens 5 cm)
- Busse müssen zwingend mit einer behindertengerechten Einstieghilfe (Rampe, Hublift) ausgestattet sein
- lichte Breite der Fahrzeugtüren mindestens 90 cm
- Haltestangen oder -griffe im Eingangsbereich vorsehen, jedoch nicht als Mittelstange oder als vergleichbare Hindernisse ausgebildet
- gute Ausleuchtung des Ein- und Ausstiegsbereiches
- kontrastreiche Gestaltung der Türen, der Eintrittsflächen und des gesamten Eingangsbereiches einschließlich der Haltegriffe, Bedienelemente und Piktogramme
- Außentaster für die Türöffnung: Druckfläche 5 cm x 5 cm, kontrastreich, ertastbar mit deutlich spürbarem Druckpunkt in einer Höhe von ca. 85 cm
- Türöffnungs- und Schließvorgang durch Signale anzeigen (optisch und akustisch)
- Außenlautsprecher: Ansage der Linie und des Fahrziels bei Bedarf (für blinde Menschen)
- kontrastreiche optische Fahrgastinformationen außen am Bug, am Heck und entlang der Längsseite des Fahrzeuges

☐ Aufstellfläche für RollstuhlfahrerInnen

- in jedem Bus muss mindestens ein Rollstuhlplatz vorhanden sein (in der Nähe einer rollstuhlgerechten Tür)
- Flächenbedarf 150 cm x 150 cm
- Rückhaltesystem in Form einer Anlehnplatte in Fahrtrichtung
- rundlaufende Haltestange
- Haltewunschtaster (in ca. 85 cm Höhe, mindestens 25 cm² Druckfläche)
- Klappsitze für Begleitpersonen

☐ Sitzplätze für behinderte Menschen

- in der Nähe eines „behindertengerechten“ Einstiegs
- Haltewunschtaster vom Sitzplatz aus bedienbar, farblich abgesetzt
- Sitzplatzkennzeichnung durch Piktogramm
- zusätzliche Sitzplätze stufenfrei
- zusätzlich einen Liegeplatz für Blindenführhunde vorsehen

☐ Boden des Fahrgastraumes

- möglichst eben
- der für mobilitätsbehinderte Personen vorgesehene Bereich muss stufenfrei sein
- auch bei Nässe rutschfest
- Stufen sind deutlich zu kennzeichnen

☐ Festhaltemöglichkeiten

- ausreichende Anzahl
- in unterschiedlichen Ausführungen (horizontale / vertikale Stangen, Schlaufen)
- unterschiedliche Griffhöhen
- sollten sich farblich deutlich vom Hintergrund abheben

- ☐ **Fahrgastinformation**
 - optisch und akustisch
 - akustische Fahrgastinformation gut verständlich, Lautstärke angepasst
 - optische Fahrgastinformationen kontrastreich gestalten
 - Linienbezeichnung
 - Haltestellenanzeige
- ☐ **Sonstige Ausstattung**
 - Unterbringungsmöglichkeiten für Gehhilfen
- ☐ **Umstieg**
 - ausreichende Umsteigezeit
- ☐ **Anforderungen an einen barrierefreien Betriebsablauf**
 - regelmäßige Schulung der Fahrzeugführer und des Servicepersonals hinsichtlich der Bedürfnisse mobilitätsbehinderter Fahrgäste (beispielsweise zu Fahr- und Bremsverhalten, Vermeidung von nicht nachgefragter Hilfestellung, besondere Serviceleistungen usw.)

4. Parkplätze

☐ Anzahl

- mindestens 3 %, besser 5 % von der Gesamtparkfläche (mindestens jedoch 1 Stellplatz) als Behindertenparkplätze ausweisen

☐ Lage

- in unmittelbarer Nähe zu Eingängen
- Anordnung so, dass das Ein- und Aussteigen gefahrlos erfolgen kann, möglichst ohne Gefälle
- teilweises Parken auf dem Bürgersteig ungeeignet
- bei bewirtschafteten Parkplätzen die Behindertenparkplätze möglichst vor der Schranke anlegen, da Bedienelemente von Menschen mit Behinderungen oft nicht vom Auto aus erreicht werden können

wünschenswert:

Parkplätze auf Seitenstreifen sollten vor oder hinter einer Einfahrt liegen

☐ Abmessung

- 350 cm breit
- bei Längsaufstellung 750 cm lang
- bei Grünbepflanzung wegen zusätzlicher Rangiermöglichkeiten feststehende „Poller“ vermeiden

☐ Belag

- rutschfest, keine Rasen-Gittersteine

☐ Bordsteinabsenkung

- auf 3 cm
- optisch wahrnehmbar kennzeichnen

☐ Beschilderung

- deutlich mit Rollstuhlsymbol (Schild darf beim Einparken sowie Ein- und Aussteigen nicht behindern)

☐ Bedienelemente an Parkautomaten

- leichtgängig, siehe Hinweise zu Schalterräumen und Automaten (Seite 30)

☐ Behindertenparkplätze in Parkhäusern / Tiefgaragen

- möglichst vor der Schranke anlegen, da Bedienelemente von Menschen mit Behinderungen oft nicht vom Auto aus erreicht werden können
- auf unmittelbare Nähe der Behindertenparkplätze zu den Aufzügen achten
- Aufzug schwellenfrei erreichbar

5. Grünanlagen

☐ Wege

- Hauptwege mindestens 150 cm breit und Nebenwege mindestens 90 cm breit
- Längsgefälle bei Hauptwegen maximal 4 % und Quergefälle maximal 2 %
- Längsgefälle bei Nebenwegen maximal 6 % und Quergefälle maximal 2 %
- bei seitlich abfallendem Gelände gegen Absturz sichern - z.B. durch Sträucher / Geländer
- bei Steigungen von 4 - 6 % in Abständen von höchstens 10 m Ruheflächen anordnen
- Wege übersichtlich gestalten und gut ausleuchten
- seitliche Wegbegrenzung für blinde Menschen tastbar gestalten (z.B. kleine Kante)

☐ Ruhebänke

- Aufstellung in Abständen von mindestens 100 m (d.h. mindestens alle 100 m sollte eine Bank stehen)
- Ausstattung mit stabilen Rückenlehnen und Armlehnen
- Sitzhöhe mindestens 45 cm
- neben jeder Ruhebänk eine Ruhefläche von 150 cm x 150 cm zum Aufstellen von Rollstühlen und Kinderwagen einplanen
- Sockel in Höhe von 3 cm erforderlich
- kommunikationsfreundliche Aufstellung der Bänke, z.B. über Eck oder als Sitzgruppe mit Tisch
- Schattensitzplätze vorsehen

☐ Orientierungshilfen, Beschilderung

- optisch und kontrastreich gestalten
- ertastbar bei Richtungsänderung - z.B. durch unterschiedlich strukturierte Oberflächen

☐ Aufstellungselemente / Abfallkörbe etc.

- kontrastreiche Gestaltung und taktile Wahrnehmbarkeit einplanen

☐ Öffentlich zugängige Toilette

- muss in Parkanlagen erreichbar sein
- Gestaltung siehe Hinweise zu „Toiletten“

☐ PKW - Stellplätze

- mindestens 3 %, besser 5 % der Gesamtparkfläche, mindestens 1 Stellplatz barrierefrei einrichten – siehe auch Hinweise „Parkplätze“ (Seite 43)

☐ Rampen

- Steigung maximal 6 %, siehe auch Hinweise „Rampen im freien Gelände“ (Seite 47)

6. Spielplätze

Öffentliche Spielplätze sind so zu gestalten, dass sie von Kindern mit und ohne Behinderung genutzt werden können und ihnen interessante und anregende Spielmöglichkeiten bieten. Die Spielgeräte sollten möglichst für alle Kinder geeignet sein und gemeinsames Erleben fördern. Viele handelsübliche Spielgeräte genügen diesen Anforderungen. Darüber hinaus ist es – je nach Lage des Spielplatzes und vorhandenen Möglichkeiten – wünschenswert, auch einzelne speziell für Kinder mit bestimmten Behinderungen geeignete Spielgeräte anzubieten.

Zusätzlich zu den Hinweisen für Grünanlagen sollten bei der Gestaltung von Spielplätzen folgende Kriterien beachtet werden:

- ☐ **Eingangsbereich**
 - Spielplatzeingang soll barrierefrei sein (zum Beispiel ausreichend breit)
- ☐ **Geländegestaltung**
 - auf Rollstuhlbefahrbarkeit achten
 - Orientierungshilfen für blinde Kinder vorsehen
 - Treppen
 - kleine Treppen mit Schrägsteinen vorsehen (Rollstuhlbefahrbarkeit)
 - ab der ersten Stufe mit Geländer vorsehen (wichtig für blinde und motorisch behinderte Menschen)
 - siehe auch Hinweise zu Treppen (Seite 19)
 - Gestaltung des Geländes abwechslungsreich, um Höhen und Tiefen sowie eine vielfältige Bewegungserfahrung zu ermöglichen
 - Bodenbeschaffenheit:
 - Sand, Kies, Natursteine, Pflastersteine, Holz, Rindenmulch usw. zwecks unterschiedlicher Materialerfahrung
- ☐ **Erlebnisbereiche**
 - Zuwegung muss für alle Gruppen geeignet sein
 - Wasserqualität an allen Zapfbereichen = Trinkwasserqualität
für alle Wasserbereiche = Badewasserqualität
 - Höchstwasserstand nicht mehr als 25 cm bei begehbaren Wasserbereichen
 - eventuell Sicherheitsabgrenzungen einplanen
 - erhöhte Tischspielbereiche
 - unterfahrbare Höhe 67 cm und 30 cm Tiefe von der vorderen Kante einplanen
- ☐ **Freie Bewegungsbereiche**
 - barrierefreie Zugängigkeit zu allen Bereichen erforderlich
 - bei Durchgängen Mindestbreite von 90 cm und Kopffreiraum von mindestens 200 cm erforderlich
- ☐ **Ruhe- und Schattenbereiche**
 - räumlich getrennt von Aktivitätszonen anlegen
 - Ruhebänke siehe Hinweise „Grünanlagen“ (Seite 44)

- ☐ **Spielplatzgeräte allgemein**
 - Spielgeräte für integratives Spielen einplanen – siehe Literaturverzeichnis „Barrierefreie Spielplätze“
 - Berücksichtigung unterschiedlicher Behinderungen zum Beispiel:
 - rollstuhlgeeignete Spielgeräte
 - Spielskulpturen unterschiedlichster Materialien und Formen zum Fühlen und Tasten für sehbehinderte und blinde Kinder
 - Klangspiele, Schallobjekte und Tastspiele für blinde und für sehingeschränkte Kinder
 - Angebote zum Riechen / Geruchsspiele für blinde und sehbehinderte Kinder
 - Zugang zu Spielgeräten rollstuhlgerecht
 - Orientierungshilfen für blinde Kinder

- ☐ **Rutschen**
 - Rutschen mindestens 50 cm breit, besser 100 cm (wegen eventuell notwendiger Begleitung) und langes Auslaufteil
 - Rutsche auch über Rollstuhllrampe erreichbar
 - bequeme Umquartierungsmöglichkeit vom Rollstuhl zur Rutsche

- ☐ **Schaukeln**
 - Schaukelsitz mit Sicherheitsbügel
 - Vogelnestschaukel - gut geeignet für schwerbehinderte Kinder, kommunikationsfördernd

- ☐ **Sandkasten**
 - Liegebett im Sandkasten
 - gute Umsetzungsmöglichkeiten vom Rollstuhl auf die Sandkasteneinfassung oder
 - erhöhte Sandspielbereiche

7. Brücken und Rampen im freien Gelände

- ☐ **Gefälle**
 - nicht über 6 %
- ☐ **Quergefälle**
 - maximal 2 %
- ☐ **Verweilflächen / Ruheflächen**
 - bei Brücken und Rampen mit einem Gefälle von 3 – 6 % alle 10 m eine ebene Verweilfläche vorsehen
 - ist dies aus bautechnischen Gründen nicht möglich auf jeden Fall mindestens eine Verweilfläche vorsehen
(bei Brücken auf jeder Seite eine Verweilfläche)
- ☐ **Bodenbeläge**
 - müssen rutsicher sein
 - müssen leicht und erschütterungsarm befahrbar sein
- ☐ **Handläufe**
 - möglichst beidseitig
 - rutsicher mit gutem Zugriff (Rundprofil 30 - 45 mm)
 - in 85 cm Höhe anbringen
 - 30 cm über An- und Austritt (Rampenende) hinaus, wenn diese nicht in den Gehweg hineinragen
- ☐ **Radabweiser**
 - beidseitig in Höhe von 10 cm an der Rampe und den Podesten anbringen (Rohre wegen Verkantungsgefahr vermeiden) - sofern die Radabweiser den Abfluss des Oberflächenwassers behindern, kann der Radabweiser unterbrochen werden
- ☐ **Rad- und Fußwege**
 - Rad- und Fußwege deutlich abgrenzen (optisch und taktil)
 - bei gemeinsamen Rad- und Fußwegen Hinweisschilder für Radfahrer anbringen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzung)
- ☐ **Absperrschranken**
 - vermeiden
 - wenn unumgänglich:
 - Schrankenabstand bei versetzten Schranken mindestens 130 cm (Durchfahrt)
 - Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vor und hinter den Schranken vorsehen
 - müssen rechtzeitig mit dem Langstock ertastet werden können (z.B. durch 2. „Querbügel“ in der Schranke)
 - müssen ausreichend Abstand zur Steigung haben

8. Baustellen

- ☐ **Grundsatz**
 - keinesfalls Flatterband verwenden, sondern feste Absperrgitter oder Bauzäune
 - ausreichende Gehwegbreite muss erhalten bleiben
 - keine Hindernisse in Kopfhöhe
- ☐ **Bauzäune**
 - mit Pfosten und Brettern kontrastreich gestalten
 - zusätzlich zum oberen Brett in 100 cm Höhe sollte ein weiteres Brett als Tastleiste für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen in 25 cm Höhe angebracht werden
- ☐ **Absperrung**
 - mindestens 50 cm vor der Baugrube oder geschlossenen Bauzaun verwenden (Vorschriften der Berufsgenossenschaften beachten)

9. Öffentliche Telefonzellen

- ☐ **Haubenöffnung**
 - Breite mindestens 90 cm
- ☐ **Haube**
 - darf nicht unterlaufbar sein (Gefahrenpunkt für blinde und sehbehinderte Menschen)
- ☐ **Tastatur**
 - in 85 cm Höhe
 - SMS-Tastatur vorsehen
- ☐ **Bedienelemente**
 - in Höhe von 80 - 100 cm
- ☐ **Telefonbücher**
 - nicht unter der Schreibfläche oder dem Fernsprecher anbringen
- ☐ **Beleuchtung**
 - helles blendfreies Licht
- ☐ *wünschenswert:*
 - *Gepäckablage und Schreibfläche*
 - *Öffentliche Fax- und E-Mail-Möglichkeiten*
 - *Ausstattung der Telefone mit Lautstärkeregelung*

IV Barrierefreier Wohnungsbau

Zum Wohnungsbau erfolgen nur einige kurze Hinweise. Auf bereits vorliegende Veröffentlichungen zu diesem Thema (siehe Literaturliste) und auf die vorhandenen Wohnberatungsstellen wird verwiesen.

Wir möchten an dieser Stelle anmerken, dass bei der Beachtung folgender Punkte beim Neubau ohne Mehraufwand weitgehend barrierefreie Wohnungen geschaffen werden können, die natürlich auch für alle Menschen ohne Behinderung geeignet sind. Solche Wohnungen können später ohne erheblichen Aufwand in vollständig barrierefreie Wohnungen umgewandelt werden, so dass Betroffenen ein Umzug und ein Verlust des gewohnten Lebensumfeldes erspart bleibt.

- ☐ bei Erdgeschosswohnungen auf ebenerdigen Zugang achten
- ☐ erforderliche Bewegungsfläche für Menschen im Rollstuhl berücksichtigen (150 cm x 150 cm)
- ☐ alle Türen 90 cm lichte Breite
- ☐ alle Bedienungselemente in 85 cm Höhe, mindestens 50 cm Abstand von Innenwinkeln
- ☐ Küche und Bad möglichst quadratisch (8 - 9 qm)
- ☐ Duschen ebenerdig
- ☐ in Bädern ausreichende Tragfähigkeit der Wände und Zimmerdecken, damit später eventuell Halte- und Stützvorrichtungen angebracht werden können
- ☐ Abstellraum im gleichen Geschoss
- ☐ Keller, sonstige Gemeinschaftsräume und Müllbehälter sollten selbstständig erreichbar sein
- ☐ Aufstellmöglichkeit für Waschmaschine und Trockner in der Wohnung

Ergänzender Hinweis: Nach § 49 Abs. 2 der Landesbauordnung NRW müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Abweichungen sind nur zuzulassen, soweit die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

V Hinweise zur kontrastreichen Gestaltung

Kontraste sind oft die einzigen Hilfen, die sehbehinderte Menschen bei der selbstständigen Lebensführung unterstützen, ihnen z. B. die Orientierung in der baulichen Umwelt und im öffentlichen Verkehr oder die Nutzung des PC Bildschirms ermöglichen.

Die Orientierung wird sehbehinderten Menschen erleichtert, wenn Objekte durch Kontrast, Helligkeit, Farbe und Form erkennbar sind. Sie wird erschwert, wenn es an Licht fehlt, wenn Dinge sich im Umfeld gleicher Helligkeit verlieren, oder wenn die Form nicht auffällig ist. Kontraste dienen der Unterscheidung von visuellen Objekten. Daraus folgt, dass die Erkennbarkeit von Objekten stark reduziert wird, wenn der Kontrast (Leuchtdichtekontrast) gering ist. Andererseits trägt ein hoher Kontrast zum Hintergrund erheblich dazu bei, wichtige Objekte zu unterscheiden.

Bei der Verwendung von Farben ist grundsätzlich darauf zu achten, dass sich Vorder- und Hintergrund nicht nur in der Farbe (Farbkontrast) sondern auch in der Leuchtdichte (Leuchtdichtekontrast) unterscheiden. Die Wirkung von Farbkontrasten wird oft überschätzt. Menschen mit Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes oder Trübungen können diese oft nicht ausreichend wahrnehmen, wenn nicht zugleich auch ein ausreichender Leuchtdichtekontrast vorhanden ist. Noch gravierender ist dies bei Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten. 8% der männlichen Bevölkerung haben z. B. eine Rot-Grün-Schwäche, so dass sie diese Farben nur als Grautöne wahrnehmen. Es gibt auch andere Formen von Farbfehlsichtigkeit bis hin zur völligen Farbenblindheit, so dass weniger auf „gute“ und „schlechte“ Farbkombinationen, sondern vor allem auf den Leuchtdichtekontrast zu achten ist.

Bei vielen Informationselementen, insbesondere bei Hinweisen für Gefahrensituationen, gibt es bereits vorgeschriebene Farben und Kontraste (Beispiel: Hinweis auf Notausgang Weiß auf Grün).

Alle Elemente, die für Informationen, Entscheidungen und Wegeleitung wichtig sind, sollten mit möglichst hohen Kontrasten ausgeführt werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass Notfallinformationen immer zugänglich sind und weniger relevante Elemente diese nicht „überstrahlen“ (Beispiel: hell erleuchtete, sehr kontrastreiche Werbetafel neben einem Notausgang-Schild).

Grundlegende Informationen über die kontrastreiche Gestaltung, Angaben über Ermittlung und Berechnung von Leuchtdichtekontrasten, Richtwerte für Kontraste und Details für bestimmte Standardsituationen enthält der Entwurf für eine DIN-Norm 32975 „Optische Kontraste im öffentlich zugänglichen Bereich“, der erhältlich ist beim Beuth Verlag, <http://www.beuth.de>.*

* Mit Auszügen aus dem Handbuch für Planer und Praktiker „Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum“, herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung

VI Rechtliche Grundlagen

1. Gesetzliche Definition „Barrierefreiheit“

Der Begriff der Barrierefreiheit ist seit dem 01.05.2002 erstmalig gesetzlich definiert, nämlich im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG):

§ 4 BGG

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Das zum 01.01.2004 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) enthält in § 4 ebenfalls eine Definition von Barrierefreiheit, die im wesentlichen mit der Definition im BGG übereinstimmt.

Das BGG und das BGG NRW verpflichten insbesondere Bund, Länder und Kommunen zur barrierefreien Gestaltung, wenn bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden. Auch bei der Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, bei Internetauftritten und in der Kommunikation mit hörbehinderten Menschen ist auf die Barrierefreiheit zu achten. Nähere Regelungen dazu finden sich in den Verordnungen zum BGG (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung, Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, Kommunikationshilfenverordnungen). Auch zum BGG NRW wurden entsprechende Verordnungen erlassen.

Die Gleichstellungsgesetze enthalten ferner das neue Instrument der Zielvereinbarungen. Nach den neuen Bestimmungen können u.a. Unternehmen und anerkannte Behindertenverbände in eigener Verantwortung Vereinbarungen darüber treffen, wie und in welchem Zeitraum Barrierefreiheit vor Ort konkret verwirklicht werden soll.

2. Landesbauordnung NRW

Die gesetzliche Basis für barrierefreies Bauen im öffentlichen Bereich findet sich in § 55 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen:

§ 55 BauO NRW

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Im Bereich des Wohnungsbaus ist § 49 BauO NRW die Rechtsgrundlage für barrierefreies Bauen (vgl. auch Kapitel IV dieser Checkliste):

§ 49 Abs. 2 BauO NRW

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein.

3. Weitere Gesetze

Durch das Behindertengleichstellungsgesetz und das Behindertengleichstellungsgesetz NRW wurde das Kriterium der Barrierefreiheit auch in andere Gesetze aufgenommen.

Gaststättengesetz

Die Erteilung einer Erlaubnis hängt davon ab, ob die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume barrierefrei genutzt werden können. Dies gilt allerdings nur, soweit die Räume in einem Gebäude liegen, für das die Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung nach dem 01.11.2002 erteilt wurde bzw., sofern keine Baugenehmigung erforderlich ist, soweit das Gebäude nach dem 01.05.2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde.
(§ 4 Gaststättengesetz).

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Die Länder können vom Bund Zuwendungen für die Verbesserung von Verkehrsverhältnissen in den Gemeinden erhalten (z.B. für den Ausbau von verkehrswichtigen Straßen, für den Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen oder für den Bau von Haltestelleneinrichtungen). Die Zuwendungen werden nur dann gezahlt, wenn das Vorhaben die Belange behinderter Menschen und anderer Menschen mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind bei der Vorhabenplanung anzuhören.
(§ 3 Nr. 1 Buchstabe d Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

Personenbeförderungsgesetz

Der Nahverkehrsplan hat die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weit reichende Barrierefreiheit zu erreichen. Bei seiner Aufstellung sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger soweit vorhanden anzuhören.
(§ 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz)

Bundesfernstraßengesetz

Bei Bau und Unterhaltung der Bundesfernstraßen sind auch die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen.
(§ 3 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz)

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Belange von Menschen mit Behinderung und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen.
(§ 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW)

4. DIN-Normen und andere Normen

Nähere Bestimmungen, welche Punkte im Einzelnen bei einer barrierefreien Gestaltung zu beachten sind, enthalten die DIN-Normen:

Wichtige DIN-Normen und Richtlinien für den öffentlichen Bereich:

DIN 18024 Teil 1

Barrierefreies Bauen: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze

DIN 18024 Teil 2

Barrierefreies Bauen: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten

Es ist geplant, diese beiden DIN-Normen zu einer neuen DIN-Norm (DIN 18030) zusammen zu fassen und um Hinweise zu visuellen, taktilen und auditiven Hilfen zu ergänzen. Für diese Norm liegt bislang nur ein Entwurf vor, der jedoch noch mal überarbeitet werden soll.

DIN 32984:

Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum

DIN-Fachbericht 124

Gestaltung barrierefreier Produkte

DIN 8170

Barrierefreie Aufzüge

DIN 18041

Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen (Entwurfssfassung)

DIN 32975

Optische Kontraste im öffentlich zugänglichen Bereich (Entwurfssfassung)

DIN 32981

Zusatzeinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte an Straßenverkehrs-Signalanlagen (SVA) – Anforderungen

Richtlinie 2001/85/EG

Europäische Richtlinie für Omnibusse

DIN-Normen und andere Normen für den Wohnungsbau

DIN 18025 Teil 1

Barrierefreie Wohnungen: Wohnungen für Rollstuhlbenutzer

DIN 18025 Teil 2

Barrierefreie Wohnungen

VDI 6008 (Gründruck)

Hinweise und Planungshilfen zur barrierefreien Gestaltung und Ausstattung hinsichtlich Elektro-, Licht-, Kommunikations-, Sicherheits-, und Fördertechnik

Weitere Auskünfte zu diesen und anderen DIN-Normen:

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

www.din.de

Die DIN-Normen sind zu beziehen bei:

Beuth Verlag

10772 Berlin

Tel.: 0 30 / 26 01 22 60

Fax: 0 30 / 26 01 12 60

Internet: www.beuth.de

VII Anhang

Literaturhinweise

Barrierefreies Planen und Gestalten – Allgemeine Grundlagen

Stemshorn, Axel (Hrsg.):

„Barrierefrei Bauen für Behinderte und Betagte“, 5. Auflage,
Leinfelden- Echterdingen Mai 2003
Bestellnummer: ISBN 3-87-422-651-4
Kosten: 128,00 €

Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte

Baden – Württemberg e.V. (Hrsg.):

„Barrierefreies Bauen? - na klar!“, Stuttgart 1998

zu beziehen über:

Landesverband für Körper - und Mehrfachbehinderte Baden - Württemberg e.V.
Haußmannstraße 6, 70188 Stuttgart
Kosten: Schutzgebühr 2,50 €
Tel.: 07 11 / 21 55 - 2 20
Fax: 07 11 / 21 55 - 2 22
E-mail: Info@lv-koerperbehinderte-bw.de
Internet: www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (Hrsg.):

„Barrierefreier Lebensraum für alle Menschen“, Krautheim 2001 (neu überarbeitet)

Kosten: 7,00 € + Porto

zu beziehen beim:

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.
Postfach 20, 74238 Krautheim
Tel.: 0 62 94 / 6 81 10
Fax: 0 62 94 / 9 53 83
E-mail: poststelle@bsk-ev.de
Internet: www.bsk-ev.de

Sozialverband Deutschland e.V. (Hrsg.):

„Der barrierefreie Lebensraum für alle Menschen“,
Schriftenreihe des Sozialverbandes, Folge 59, Bonn 1998

Bestellnummer: ISBN 3 – 927481 – 16 – 5

Kosten: 5,10 € (+ 1,30 € Versandkosten)

zu beziehen beim:

Sozialverband Deutschland e.V. - Bundesvorstand
Beethovenstraße 56 - 58, 53173 Bonn
Tel.: 02 28 / 9 56 40
Fax: 02 28 / 9 56 43 11
E-mail: contact@sozialverband.de
Internet: www.sovd.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.):

„direkt - Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden:
Computergestützte Erfassung und Bewertung von Barrieren bei vorhandenen oder neu zu
errichtenden Gebäuden, Verkehrsanlagen und Umfeldern des öffentlichen Bereiches“

1. Auflage, Berlin 2001

Bestellnummer: ISBN: 3- 926181- 59-1

Internet: www.bmvbw.de

Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.):

„Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum
- Handbuch für Planer und Praktiker -“, Bonn 1996 (auch als CD-Rom verfügbar).

Bestellnummer: ISBN 3- 926181- 28-1

Zu beziehen beim:

Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung

Postfach 500, 53108 Bonn

Zurzeit vergriffen, steht im Internet als Download zur Verfügung

(www.bmgs.bund.de, dort unter Publikationen, Kategorie Behinderte Menschen)

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.):

„Handbuch Barrierefreier ÖPNV in Deutschland“, April 2003

Bestellnummer: ISBN 3-87094-656-3

Kosten: 58,90 €

zu beziehen über:

Alba-Fachverlag GmbH + Co.KG

Postfach 11 01 50, 40501 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 5 20 13 - 51

Fax: 02 11 / 5 20 13 - 58

Internet: www.alba-fachverlag.de

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Hrsg.):

„Spaziergang durch einen barrierefreien Lebensraum“, 3. Auflage 2004
Gesetze, Verordnungen und Fördermöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 49 67 - 0

Fax: 02 11 / 49 67 - 99

E-mail: info@aknw.de

Internet: www.aknw.de

Köbsell, Swantje:

„Was wir brauchen! - Handbuch zur behindertengerechten Gestaltung
von Frauenprojekten“, 2. Auflage, Kassel 1996 Band 6, 140 Seiten
Versandkostenpauschale: 2,50 €

zu beziehen bei:

Verlag bifos e.V.

Kölnische Straße 99, 34119 Kassel

Internet: www.bifos.org

Netzwerk Artikel 3 / Aktion Grundgesetz (Hrsg.):

„Barrierefreies Bauen – ein Menschenrecht“ (inkl. „Bauen ohne Hindernisse“ – Teile von „Barrierefreies Bauen“ in leichter Sprache), Berlin
(Bestellnummer: ISBN 3- 9803764-9-4)

zu beziehen über:

Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.
Krantorweg 1, 13503 Berlin
Tel.: 0 30 / 4 31 77 16
Fax: 0 30 / 4 36 44 42
E-mail: HGH-Si@t-online.de

Deutscher Blindenverband e.V. (DBV) (Hrsg.):

„Handbuch über die blinden- und sehbehindertengerechte Umwelt- und Verkehrsraumgestaltung“, Bonn 1997

zu beziehen bei:

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.,
Abteilung Verbandkommunikation
Rungestr. 19, 10179 Berlin
Fax: 0 30 / 28 53 87 20
E-mail: Publik@dbsv.org
Internet: www.dbsv.org

Neumann, Peter (Hrsg.):

„Barrierefreie Städte und Regionen“, Münster 2003 (= Arbeitsberichte der Arbeitsgemeinschaft Angewandte Geographie Münster e.V. , Nr. 33)

zu beziehen über:

NEUMANNCONSULT - Stadt- und Regionalentwicklung/Barrierefreies Gestalten
Bahnhofstr. 1 - 5, 48143 Münster
Tel.: 02 51 / 1 62 54 - 30
Fax: 02 51 / 1 62 54 - 34
E-mail: info@neumann-consult.com
Internet: www.neumann-consult.com

Landesinstitut für Bauwesen des Landes NRW (Hrsg.):

„Planen und Bauen für Menschen mit und ohne Behinderungen“

Kosten: 13,00 €

zu beziehen beim:

Landesinstitut für Bauwesen des Landes NRW
Theaterplatz 14, 52062 Aachen
Tel.: 02 41 / 4 55 - 01
Fax: 02 41 / 4 55 - 2 21
Internet: www.lb.nrw.de

Sozialverband VdK (Hrsg.):

Leitfaden: „Barrierefreiheit im ÖPNV“

Kosten: 3,00 € zzgl. Versandkosten

zu beziehen bei:

Sozialverband VdK Deutschland
Wurzerstr. 4 a, 53175 Bonn
Tel.: 02 28 / 8 20 93 - 0
Fax: 02 28 / 8 20 93 - 43
Internet: www.vdk.de

VzFB - Verein zur Förderung der Blindenbildung gegr. 1876 e.V.

„Barrierefreies Bauen und Gestalten für sehbehinderte Menschen“ Beiträge zum Bauen und Gestalten;

Heft 1 „Taktile, akustische und optische Informationen im öffentlichen Bereich“

Heft 2 „Wahrnehmung- Orientierung- Sicherheit“

hrsg. von Dietmar Böhringer

zu beziehen bei:

VzFB- Verein zur Förderung der Blindenbildung gegr. 1876 e.V.

Bleekstr. 26, 30559 Hannover

Tel.: 0 18 02 / 25 83 12 oder 05 11 / 95 46 50, Vertrieb 05 11 / 95 46 5 32 - 35

Fax: 05 11 / 95 46 580

E-mail: vzfb@vzfb.de

Internet: www.vzfb.de

Heft 1 kann auch über die edition bentheim bezogen werden:

Blindeninstitutsstiftung

edition bentheim

Ohmstr. 7, 97076 Würzburg

Tel.: 09 31 / 20 92 167

E-Mail: info@edition-bentheim.de

Internet: www.edition-bentheim.de

Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz (Hrsg.):

„Barrierefrei Bauen“ Januar 2000

zu beziehen:

Ministerium der Finanzen

Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz

Tel.: 0 61 31 / 16 - 0

Fax: 0 61 31 / 16 - 43 31

Internet: www.fm.rlp.de

Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen (Hrsg.):

„Mit anderen Augen sehen: Elemente zur barrierefreien Gestaltung öffentlichen Raumes für sehbehinderte und blinde Menschen“ 2003

Download als pdf Datei unter:

Internet: www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Hrsg.):

„Straßenraum für Alle – Planung für geh- und sehbehinderte Menschen“ Juli 2003

zu beziehen:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystr. 2, A - 1031 Wien

Internet: www.bmvit.gv.at

Bayerisches Staatsministerium des Innern (Hrsg.):

„Strassen, Plätze, Wege, Öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze“

Hrsg: Bayerisches Staatsministerium des Innern – Oberste Baubehörde

zu beziehen:

Ernst Vögel GmbH

Kalvarienbergstr. 22, 93491 Stamsried

Fax: 0 94 66 / 12 76

E-mail: voegel@voegel.com

Internet: www.stmi.bayern.de

Natur, Tourismus, Kultur, Veranstaltungen

Bezirksregierung Weser-Ems, Nationalparkverwaltung (Hrsg.):

„Naturerlebnis „Küste“ für alle!“, 1. Auflage 1999

Encounter Nature: Seashore for All!

Barrierefreier und umweltverträglicher Tourismus im Wattenmeergebiet:

Ergebnisse eines EU-Pilotprojektes der Lebenshilfe Wittmund e.V.

zu beziehen über:

Bezirksregierung Weser-Ems

Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

Öffentlichkeitsarbeit

Virchowstraße 1, 26382 Wilhelmshaven

Lebenshilfe Wittmund e.V. u. Regionales Umweltzentrum Schortens e.V.(Hrsg.):

„Natur für alle – Planungshilfen zur barrierefreien Gestaltung“

Planungshilfe 1: Planungshilfen zur Barrierefreiheit

Planungshilfe 2: Beobachtungs- und Aussichtspunkte

Planungshilfe 3: Wassererkundung

Planungshilfe 4: Wegegestaltung

Planungshilfe 5: Ausstellungen

Planungshilfe 6: Umweltvermittlungen in leichter Sprache

Planungshilfe 7: DIN-Normen

zu beziehen über

Regionales Umweltzentrum (RUZ)

Schortens e.V.

Ginsterweg 10, 26419 Schortens

Tel.: 0 44 61 / 89 16 52

Fax: 0 44 61 / 89 16 57

Internet: www.natur-fuer-alle.de

Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V. (Hrsg.):

„Leitfaden für Organisatoren: Veranstaltungen barrierefrei genießen“

Zu beziehen bei:

Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V.

Joachimstr. 10 - 12, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 9 87 52 76

Fax: 02 28 / 9 87 52 78

E-mail: info@bgbonn.de

Internet: www.bgbonn.de

Bundesjugend im Deutschen Schwerhörigenbund (Hrsg.):

„Veranstaltungen hörgeschädigtengerecht planen“, Trier 2001

zu beziehen bei:

Bundesjugend im Deutschen Schwerhörigenbund e.V.

Geschäftsstelle: In der Olk 23, 54290 Trier

Tel.: 06 51 / 9 12 99 44

Fax: 06 51 / 9 12 99 45

E-mail: bundesjugend@schwerhoerigen-netz.de

Broschüre online: www.schwerhoerigen-netz.de

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Hrsg.):
„Kultur ohne Barrieren-Hinweise für Kulturveranstalter“, Wien 1995
zu bestellen beim:
ÖBIG (Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen)
Stubenring 6, A-1010 Wien/Österreich
Tel.: 00 43 / 1 515 61- 1 52
Fax: 00 43 / 1 513 84 72
E-mail: misar@oebig.at
Internet: <http://www.oebig.at>

ADAC e.V. (Hrsg.):
ADAC-Planungshilfe "Barrierefreier Tourismus für Alle", München 2003
zu beziehen über:
ADAC e.V.
Am Westpark 8, 81373 München
Fax: 0 89 / 76 76 - 43 19
E-mail: touristik@zentrale.adac.de
Internet: www.adac.de

Barrierefreie Spielplätze

Stadt Münster - Amt für Grünflächen und Naturschutz (Hrsg.):
„Integratives Spielen auf öffentlichen Spielplätzen“
Liste der geeigneten Spieleinrichtungen
zu beziehen bei:
Stadt Münster - Amt für Grünflächen und Umweltschutz
48127 Münster
Tel.: 02 51 / 4 92 - 67 40

„Spielen – Barrierefrei für Alle“
Kontakt unter:
Richter Spielgeräte GmbH
Postfach 54, 83110 Frasdorf
Tel.: 0 80 52 / 1 79 80

Barrierefreies Wohnen

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW (Hrsg.):
„Sicher und bequem zu Hause wohnen – Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen“, Düsseldorf 2000, Nr. 1141
zu beziehen bei:
GWN GmbH
Am Krausenbaum 11, 41464 Neuss
Tel.: 0 21 31 / 74 50 20
Fax: 0 21 31 / 74 50 21 32
Oder Online-Bestellung: www.wohnberatung.info

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW (Hrsg.):

„Barrierefreie Wohnungen - Beispielhafte Lösungen für Neubau und Bestand“,
Düsseldorf 2003

zu beziehen bei:

GWN GmbH

Broschürenversand

Am Krausenbaum 11, 41464 Neuss

Tel.: 01 80 / 3 100 110

Fax: 0 21 31 / 74 50 21 32

unter Angabe der Veröffentlichungsnummer w-430

E-mail: mswks@gwn-neuss.de

Internet: www.mswks.nrw.de

HEWI (Hrsg.):

„Universell, integrativ, anpassbar – Planungsempfehlungen für barrierefreies Wohnen“

Kontakt unter:

HEWI Service Center Barrierefrei

Postfach 1260, 34442 Bad Arolsen

Tel.: 0 56 91 / 8 20

Fax: 0 56 91 / 3 19

Internet: www.hewi.de

Landesinstitut für Bauwesen des Landes NRW (Hrsg.):

„Wohnkonzepte für Menschen mit Behinderungen - Grundlagen und Planungshilfen“, Nr.
1.35

Aachen 1997

Kosten: 18,00 €

zu beziehen beim:

Landesinstitut für Bauwesen des Landes NRW

Theaterplatz 14, 52062 Aachen

Tel: 02 41 / 4 55 01

Fax: 02 41 / 4 55 22 1

Internet: www.lb.nrw.de

AT - Fachverlag GmbH (Hrsg.):

„barrierefrei“, (Zeitschrift)

Kosten: 5,00 € pro Heft

zu beziehen bei:

AT – Fachverlag GmbH

Saarlandstraße 28, 70734 Fellbach

Tel: 07 11 / 95 29 51 0

Fax: 07 11 / 95 29 51 99

Internet: www.barrierefrei-online.de

Stadt Münster (Hrsg.):

„Attraktiv Wohnen ohne Barrieren“:

Faltblatt zum barrierefreien Wohnen, 2002

zu beziehen bei:

Stadt Münster, Sozialamt, Wohnberatung

Tel. 02 51 / 4 92 - 50 60

Fax 02 51 / 4 92 - 79 24

E-mail: infobuero@stadt-muenster.de

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW (Hrsg.):
Wohnberatung für sehbehinderte und blinde Menschen
Broschüre der Wohnberatung - auch im Audioformat erhältlich (Kassette, Daisy, Mp3)
Die Broschüre wird voraussichtlich 2005 erscheinen
Zu beziehen bei:
InWIS
Institut für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft,
Stadt- und Regionalentwicklung GmbH
an der Ruhr-Universität Bochum
Springorumallee 20
44795 Bochum
Tel.: 02 34 / 94 47 - 7 00
Fax: 02 34 / 94 47 - 7 77
E-mail: info@inwis.de
Internet: www.inwis.de

Weitere Informationen / Kontaktadressen

Stadt Bad Oeynhausen

Jugend, Soziales und Schulen
Geschäftsstelle des Beirates für
Menschen mit Behinderungen
Frau Annegret Bernsmeyer
Steinstraße 20
32 547 Bad Oeynhausen
Tel.: (05731) 14 25 44
Internet: www.badoeynhausen.de

Stadt Espelkamp

Bauordnung und Denkmalschutz
Wilhelm-Kern-Platz 1
32 339 Espelkamp
Internet: www.espelkamp.de

Ansprechpartner:
Herr Werner Abeln
Tel.: (05772) 562-235
E-Mail: w.abeln@espelkamp.de

Herr Dieter Petring
Tel.: (05772) 562-234
E-Mail: d.petring@espelkamp.de

Fax: (05772) 562-236

Gemeinde Hille

Herr Joachim Weike
Am Rathaus 4
32 479 Hille
Tel.: (0571) 40 44-53
E-Mail: j.weike@hille.de
Internet: www.hille.de

Gemeinde Hüllhorst

Löhner Straße 1
32 609 Hüllhorst
Tel.: (05744) 93 15-0
Fax: (05744) 93 15-70
E-Mail: info@huellhorst.de
Internet: www.huellhorst.de

Stadt Lübbecke

Fachbereich Bauen
Abteilung Hochbau
Herr Hermann Winkler
Kreishausstraße 2 - 4
32 312 Lübbecke
Tel.: (05741) 276-187
Internet: www.luebbecke.de

Stadt Minden

Kleiner Domhof 17
32 423 Minden
Internet: www.minden.de

Baubürgerbüro
Tel.: (0571) 89-444
Fax: (0571) 89-11444
E-Mail: baubuergerbuero@minden.de

Wohnungsbauförderung
Tel.: (0571) 89-605
Fax: (0571) 89-11605
E-Mail: e.toerper@minden.de

Geschäftsstelle des Beirates für
Menschen mit Behinderungen
Frau Ulrike Kaiser
Großer Domhof 1+2
32 423 Minden
Tel.: (0571) 89-374
Fax: (0571) 89-11374
E-Mail: u.kaiser@minden.de

Stadt Petershagen

Bahnhofstraße 63
 32 469 Petershagen
 Tel.: (05702) 822-0
 Fax: (05702) 822-298
 E-Mail: info@petershagen.de
 Internet: www.petershagen.de

Stadt Porta Westfalica

- Baubürgerbüro -
 Kempstraße 1
 32 457 Porta Westfalica
 Internet: www.portawestfalica.de

Ansprechpartner:

Frau Paul, Tel. (0571) 791-325
 E-Mail: m.paul@portawestfalica.de

Herr Hahne, Tel. (0571) 791-331
 E-Mail: u.hahne@portawestfalica.de

Herr de Bordeaux, Tel. (0571) 791-322
 E-Mail:
c.debordeaux@portawestfalica.de

Fax: (0571) 791-274

Stadt Preußisch Oldendorf

Rathausstraße 3
 32 361 Preußisch Oldendorf
 Tel.: (05742) 93 11-0
 Fax: (05742) 5680
 E-Mail: info@preussischoldendorf.de
 Internet: www.preussischoldendorf.de

Stadt Rahden

Lange Straße 9
 32 369 Rahden
 Tel.: (05771) 73-0
 Fax: (05771) 73-50
 E-Mail: info@rahden.de
 Internet: www.rahden.de

Gemeinde Stemwede

Verwaltungsstelle Lavern
 Herr Klaus Tellbüscher
 Buchhofstraße 13
 32 351 Stemwede - Lavern
 Tel.: (05474) 206-603
 Fax: (05474) 206-190
 E-Mail: info@stemwede.de
 Internet: www.stemwede.de

Kreis Minden-Lübbecke

Bau- und Planungsamt
 Portastraße 13
 32 423 Minden
 Internet: www.minden-luebbecke.de

Öffentlich zugängliche Gebäude und
barrierefreier Wohnungsbau

Herr Norbert Gerling
 Tel.: (0571) 807-2413
 Fax: (0571) 807-34130
 E-Mail:
n.gerling@minden-luebbecke.de

Öffentliche Verkehrsanlagen und
Plätze

Herr Frank Jäkel
 Tel.: (0571) 807-2513
 Fax: (0571) 807-35130
 E-Mail: f.jaekel@minden-luebbecke.de

Anregungen und Wünsche

Ihre Anregungen interessieren uns. Sie können dazu beitragen, dass die Checkliste weiterentwickelt wird.

Wir freuen uns daher, wenn Sie Kontakt zu der Behindertenkoordinatorin/dem Behindertenkoordinator in Ihrem Kreis/Ihrer Stadt aufnehmen,

- wenn Sie Themen und Informationen vermisst haben,
- wenn aus Ihrer Sicht weitere Informationen gebraucht und gewünscht werden,
- wenn Sie spezielle Anregungen zu den einzelnen Themen der Checkliste haben,
- wenn Sie sonstige Anregungen oder Vorschläge haben.

Ihre Ansprechpartner sind:

Kreis Minden-Lübbecke

- Sozialamt -

Koordinationsstelle für Behinderten- und Seniorenbelange

Herr Klaus Marschall

Portastraße 13, 32423 Minden

Telefon: (0571) 807-2287, Fax: (0571) 807-32870

E-Mail: k.marschall@minden-luebbecke.de

Stadt Minden

- Fachbereich Soziales -

Büro für Senioren- und Behindertenbelange

Frau Ulrike Kaiser

Großer Domhof 1+2, 32423 Minden

Telefon: (0571) 89-374, Fax: (0571) 89-11374

E-Mail: u.kaiser@minden.de